



Inhalt			
SYNODE			
Beschlüsse der 16. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main am 20. Februar 2010	118	Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Ofleiden, Dekanat Alsfeld	151
GESETZE UND VERORDNUNGEN			
Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchenordnung vom 20. Februar 2010	118	Potentialanalyse	151
Verordnung zur Anpassung geltender Vorschriften an die Neufassung der Kirchenordnung vom 4. März 2010	137	Potentialanalyse – besonderer Zugang zum gemeindepädagogischen Dienst	151
Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2009 vom 19. November 2009	138	Meldung zur Philosophieprüfung	151
BEKANNTMACHUNGEN			
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberursel vom 7. Juli 2009	139	Pfarrerausschusswahl 2010	152
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Südlicher Odenwald vom 20. Januar 2010	139	Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald	153
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Loreley-Nastätten vom 18. Januar 2010	145	Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Lukasevangelium Gemeinde Offenbach am Main mit der Evangelischen Matthäusevangelium Gemeinde Offenbach am Main, jeweils Evangelisches Dekanat Offenbach am Main	153
Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau vom 5. Oktober 2009	150	Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht	153
		Erteilung von Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer, Anträge auf Umverteilung und Befreiung für das Schuljahr 2010/2011	154
		Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	154
		DIENSTNACHRICHTEN	155
		STELLENAUSSCHREIBUNGEN	159

Synode

Beschlüsse

der 16. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main am 20. Februar 2010

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses wird entgegengenommen (Drucksache Nr. 03/10).
3. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchenordnung und zur Änderung anderer Gesetze wird beschlossen (Drucksache 04/10-2).
4. Zum Zukunftskonzept der Tagungshäuser der EKHN (Drucksache 05/10) werden folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Die Tagungskapazitäten im Zentrum Ökumene, Frankfurt und im Haus Friedberg werden spätestens zum 31.12.2011 geschlossen.
 2. Der Standort Schönberg wird spätestens zum 31.12.2012 aufgegeben.

Spätestens bis zur endgültigen Schließung des Standortes Schönberg sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen werden von mindestens 5 Orten der EKHN aus regional angeboten und zentral koordiniert (mindestens 5 Stellen).

- Die Kirchenleitung richtet einen erkennbaren Standort im Bereich der EKHN ein, an dem diese Koordination sowie die konzeptionelle Arbeit des bisherigen Religionspädagogischen Zentrums erfolgen kann (mindestens 2,5 Stellen).

- Die Ausstattung des Religionspädagogischen Zentrums (Mediothek, Bibliothek) sollte dort installiert werden, wo mehrtägige Fortbildungen stattfinden.

3. Das Martin-Niemöller-Haus wird saniert und modernisiert mit einem Volumen von maximal 6,5 Millionen Euro, höchstens 5 Millionen Euro aus gesamtkirchlichen Rücklagen.
5. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Schönberg wird geschlossen, das Religionspädagogische Zentrum nach Arnoldshain verlegt.

6. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 06/10).

gez.: Dr. Schäfer

gez.: Dr. Oelschläger

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 4. März 2010 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 16. Tagung der Zehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchenordnung

Vom 20. Februar 2010

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Neufassung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 11), wird wie folgt gefasst:

*Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken,
das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus
und danket Gott, dem Vater, durch ihn.*

Kol. 3,17

Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)

Vom 17. März 1949

In der Fassung vom 20. Februar 2010

Inhaltsübersicht

Grundartikel

Abschnitt 1. Allgemeiner Teil

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Kirche Jesu Christi |
| Artikel 2 | Evangelische Kirche in Hessen und Nassau |
| Artikel 3 | Zugehörigkeit |
| Artikel 4 | Berufung |

- Artikel 5 Leitung
 - Artikel 6 Dienste und Ämter
 - Artikel 7 Pfarramt
 - Artikel 8 Teilhabe am Verkündigungsdienst
- Abschnitt 2. Die Kirchengemeinde**
- Artikel 9 Kirchengemeinde
 - Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde
 - Artikel 11 Rechtsstellung der Kirchengemeinde
 - Artikel 12 Bekenntnis der Kirchengemeinde
 - Artikel 13 Kirchenvorstand
 - Artikel 14 Gemeindeversammlung
 - Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Abschnitt 3. Das Dekanat

- Artikel 16 Dekanat
 - Artikel 17 Auftrag des Dekanats
 - Artikel 18 Organe des Dekanats
- Unterabschnitt 1. Die Dekanatssynode
- Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode
 - Artikel 20 Verpflichtung
 - Artikel 21 Auftrag der Dekanatssynode
 - Artikel 22 Aufgaben der Dekanatssynode

Unterabschnitt 2. Der Dekanatssynodalvorstand

- Artikel 23 Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes
- Artikel 24 Auftrag des Dekanatssynodalvorstandes
- Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes

Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane

- Artikel 26 Dekaninnen und Dekane
- Artikel 27 Auftrag der Dekaninnen und Dekane
- Artikel 28 Aufgaben der Dekaninnen und Dekane
- Artikel 29 Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane

Abschnitt 4. Die Gesamtkirche

- Artikel 30 Gesamtkirche
- Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode
- Artikel 31 Auftrag der Kirchensynode
 - Artikel 32 Aufgaben der Kirchensynode
 - Artikel 33 Zusammensetzung der Kirchensynode
 - Artikel 34 Berufene Mitglieder der Kirchensynode
 - Artikel 35 Verpflichtung
 - Artikel 36 Amtszeit der Kirchensynode
 - Artikel 37 Geschäftsführung der Kirchensynode
 - Artikel 38 Kirchengesetze
 - Artikel 39 Änderung der Kirchenordnung
 - Artikel 40 Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen
 - Artikel 41 Qualifizierte Mehrheit
 - Artikel 42 Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen
 - Artikel 43 Einspruchsrecht
 - Artikel 44 Kirchensynodalvorstand
 - Artikel 45 Ausschüsse

Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung

- Artikel 46 Auftrag der Kirchenleitung
- Artikel 47 Aufgaben der Kirchenleitung
- Artikel 48 Zusammensetzung der Kirchenleitung
- Artikel 49 Vertretung im Rechtsverkehr
- Artikel 50 Gesamtkirchliche Einrichtungen

Unterabschnitt 3
Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident

- Artikel 51 Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten
- Artikel 52 Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten
- Artikel 53 Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten

Unterabschnitt 4. Die Pröpstinnen und Pröpste

- Artikel 54 Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste
- Artikel 55 Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste
- Artikel 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste

Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung

- Artikel 57 Kirchenverwaltung
- Unterabschnitt 6. Der Pfarrerausschuss
- Artikel 58 Pfarrerausschuss

Unterabschnitt 7. Ausbildung und Lehre

- Artikel 59 Theologische Fakultäten
- Artikel 60 Theologisches Seminar
- Artikel 61 Kollegium für theologische Lehrgespräche
- Artikel 62 Gesamtkirchlicher Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht

Unterabschnitt 8. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit

- Artikel 63 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Abschnitt 5. Das Finanzwesen

- Artikel 64 Vermögen
- Artikel 65 Finanzbedarf
- Artikel 66 Gesamtkirchlicher Haushaltsplan
- Artikel 67 Rechnungsprüfungsamt

Abschnitt 6. Gemeinsame Bestimmungen

- Artikel 68 Kirchliche Verbände
- Artikel 69 Kirchliche Werke
- Artikel 70 Kirchliche Arbeitsverhältnisse

Abschnitt 7. Schlussbestimmungen

- Artikel 71 Übergangsbestimmung
- Artikel 72 Verweisungen auf frühere Fassungen

Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die folgende Ordnung gegeben:

Grundartikel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser

Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.

In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.

Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.

Abschnitt 1. Allgemeiner Teil

Artikel 1. Kirche Jesu Christi. Kirche ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Kirche Jesu Christi wird überall dort sichtbar, wo Menschen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören und daraus leben, Gott loben und im Gebet anrufen, wo Sünden vergeben werden, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.

Artikel 2. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. (1) In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig, die Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt, die er auferbaut und sendet.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie fördert die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und wirkt an der Einheit der Christenheit in aller Welt mit.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Kirchengemeinschaft der Leuenberger Konkordie und ist Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).

(4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 3. Zugehörigkeit. (1) Die Gliedschaft am Leibe Christi wird durch die Taufe begründet.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Mitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 4. Berufung. Alle Glieder am Leib Christi sind berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu bezeugen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Dienste und Ämter und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.

Artikel 5. Leitung. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird auf allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarem Zusammenwirken geleitet. Grundlage des Leitungshandelns sind Schrift und Bekenntnis sowie die auf ihnen beruhende kirchliche Ordnung.

Artikel 6. Dienste und Ämter. (1) Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Diensten werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(3) Alle kirchlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft.

(4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.

Artikel 7. Pfarramt. (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Sie sind für diesen Dienst berufen und haben die Verantwortung hierfür in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht wahrzunehmen. Sie werden in diesen Dienst ordiniert.

(2) Das Ordinationsversprechen wird im Gottesdienst einer Kirchengemeinde gegeben. Der Ordinationsvorhalt lautet:

„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.“

Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.

Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsversprechen und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Sie dürfen sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was ihrem Ordinationsversprechen widerspricht. Im Bitten um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder müssen sie sich zu ihrem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb sollen sie auch den Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Organe annehmen.

(4) Das Beichtgeheimnis der Pfarrerin und des Pfarrers ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.

(5) Die Wahrnehmung des Amtes als Pfarrerin und Pfarrer erfordert eine wissenschaftliche und praktische Vorbildung. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 8. Teilhabe am Verkündigungsdienst. (1) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone nehmen hauptamtlich mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und in deren Vertretung den Verkündigungsdienst wahr. Sie werden dazu beauftragt.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren haben ehrenamtlich am Verkündigungsdienst teil. Sie werden dazu bevollmächtigt.

(3) Die weitere Teilhabe am Verkündigungsdienst wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 2. Die Kirchengemeinde

Artikel 9. Kirchengemeinde. (1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.

Artikel 10. Auftrag der Kirchengemeinde. (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in

Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindemitglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens.

(2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.

(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen.

(4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.

Artikel 11. Rechtsstellung der Kirchengemeinde. (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.

(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamt kirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.

Artikel 12. Bekenntnis der Kirchengemeinde. (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag des Evangeliums gebunden. Zum Verständnis der christlichen Botschaft ist sie an die in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.

(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde wird das Bekenntnis in Bindung an den Grundartikel festgelegt.

(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.

(4) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.

(5) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z. B. deutsch-reformierte, französisch-reformierte, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert werden.

Artikel 13. Kirchenvorstand. (1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen.

(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.

(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;
2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde;
3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht;
4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;
5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergeordneten Einrichtungen und Werken der Kirche;
6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;
7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;
8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.

(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“

(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

Artikel 14. Gemeindeversammlung. (1) Der Kirchenvorstand kann jederzeit Gemeindeversammlungen einberufen, in denen er über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und Anträge oder Anregungen entgegennimmt.

(2) Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand zeitnah berichten.

Artikel 15. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. (1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen.

(2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt.

(4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.

Abschnitt 3. Das Dekanat

Artikel 16. Dekanat. Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden das Dekanat. Als Kirche in der Region verwaltet es seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung unter Einbeziehung der kirchlichen Einrichtungen und Dienste in eigener Verantwortung. Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine Kirchengemeinde und keinen Dienst in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen Kirchengemeinden ihres Bereiches wahr.

Artikel 17. Auftrag des Dekanats. Das Dekanat hat den Auftrag, das kirchliche Leben in der Region zu gestalten und so das Evangelium in seinem Bereich zu bezeugen. Es dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, der Förderung der Zusammenarbeit und dem missionarischen Wirken in der Welt. Das Dekanat trägt Verantwortung für die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder in seinem Gebiet und fördert neue kirchliche Arbeit in seinem Gebiet.

Artikel 18. Organe des Dekanats. Organe des Dekanats sind die Dekanatssynode, der Dekanatssynodalvorstand und die Dekanin oder der Dekan.

Unterabschnitt 1. Die Dekanatssynode

Artikel 19. Zusammensetzung der Dekanatssynode.

(1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Kirchengemeinden des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder. Darunter sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein. Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.

(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung.

(4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 20. Verpflichtung. (1) Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinden und der Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach der Ordnung unserer Kirche, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

Artikel 21. Auftrag der Dekanatssynode. (1) Die Dekanatssynode leitet das Dekanat nach Schrift und Bekenntnis und gemäß der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung.

(2) Die Dekanatssynode trägt Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.

(3) Die Dekanatssynode sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Sie informiert sich über die kirchliche Lage sowie über die gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen im Dekanat. Die Kirchengemeinden sowie die Einrichtungen und Dienste des Dekanats setzen die Beschlüsse der Dekanatssynode um, nehmen Anregungen der Dekanatssynode in ihre Arbeit auf und geben umgekehrt Impulse für die gemeinsame Arbeit im Dekanat.

Artikel 22. Aufgaben der Dekanatssynode. (1) Die Dekanatssynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Dekanats und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Dekanatssynodalvorstand, die Dekanin oder den Dekan und deren oder dessen Stellvertretung sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode und deren Stellvertretung zu wählen;
2. den Haushaltsplan des Dekanats im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzustellen sowie die Jahresrechnung des Dekanats abzunehmen und Entlastung zu erteilen;
3. für die Gestaltung der kirchlichen Handlungsfelder zu sorgen;
4. bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinden mitzuwirken;
5. auf das gottesdienstliche und gemeindliche Leben im Dekanat zu achten und darüber zu wachen, dass die kirchliche Ordnung in den Kirchengemeinden eingehalten wird;
6. den jährlichen Bericht des Dekanatssynodalvorstandes und der Dekanin oder des Dekans entgegenzunehmen, zu beraten und gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen.

(2) Die Dekanatssynode schärft das Bewusstsein dafür, dass das Dekanat Teil der Gesamtkirche ist und für sie Mitverantwortung trägt. Sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.

Unterabschnitt 2. Der Dekanatssynodalvorstand

Artikel 23. Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes. Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter der Dekanin oder dem Dekan und den stellvertretenden Dekaninnen oder Dekanen. Die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes müssen nichtordinierte Gemeindeglieder sein. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 24. Auftrag des Dekanatssynodalvorstandes.

(1) Der Dekanatssynodalvorstand leitet das Dekanat im Auftrag der Dekanatssynode und wahrt bei nicht versammelter Dekanatssynode deren Rechte. Er repräsentiert die Dekanatssynode sowie das Dekanat und vertritt sie nach außen.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat. Er arbeitet mit den Kirchenvorständen, den kirchlichen Diensten, Einrichtungen und Werken, den benachbarten Dekanatssynodalvorständen sowie mit Kräften des gesellschaftlichen Lebens zusammen.

Artikel 25. Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes.

(1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel auf Grund des Haushaltsplanes;
2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode;
3. Mitwirkung bei der Visitation;
4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;
5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand;
6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten.

Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane

Artikel 26. Dekaninnen und Dekane. (1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatsynode gewählt. Dazu legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vor.

(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.

(3) Das Nähere zur Wahl der Dekaninnen und Dekane wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 27. Auftrag der Dekaninnen und Dekane. (1) Die Dekaninnen und Dekane tragen Sorge für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat.

(2) Die Dekaninnen und Dekane leiten gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes das Dekanat.

(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren und beraten die Kirchenleitung in wichtigen Angelegenheiten des Dekanats und unterstützen sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode.

Artikel 28. Aufgaben der Dekaninnen und Dekane. (1) Zu den Aufgaben der Dekaninnen und Dekane gehören insbesondere:

1. die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Kirchengemeinden bestehenden bekennnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen;
2. der regelmäßige Besuch der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Einrichtungen und Dienste im Dekanat;

3. die Beratung und Hilfe für die Kirchengemeinden in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten;

4. die Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Einrichtungen und Dienste im Dekanat;

5. die Einberufung der Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen und die Leitung dieser Konferenzen;

6. die jährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode.

(2) Die Dekaninnen und Dekane erfüllen insbesondere folgende gesamtkirchliche Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung;

2. die Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Visitationen der Kirchengemeinden, der kirchlichen Werke, Dienste, Verbände und Einrichtungen im Bereich des Dekanats;

3. die Verantwortung für den pfarramtlichen Bereich der Verwaltungsprüfung;

4. die Dienstaufsicht als unmittelbare Dienstvorgesetzte der Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanat;

5. die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern;

6. die Regelung des Pfarrdienstes bei Vakanz und in Krankheitsfällen.

(3) Die Dekaninnen und Dekane haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dekanats zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Dekanats einen regelmäßigen Predigtantrag wahr.

Artikel 29. Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane. Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Abschnitt 4. Die Gesamtkirche

Artikel 30. Gesamtkirche. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist die Gesamtheit der Kirchengemeinden, Dekanate sowie der weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in ihrem Gebiet. Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.

(2) Leitungsorgane der Gesamtkirche sind die Kirchen-synode, die Kirchenleitung und die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Gemeinsam leiten sie die Kirche und repräsentieren sie in ihrer jeweiligen Funktion

im gesamten öffentlichen Leben. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie unterstützt von den Pröpstin-
nen und Pröpsten und von der Kirchenverwaltung.

Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode

Artikel 31. Auftrag der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche.

(2) Die Vollmachten der Kirchensynode werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.

(3) Die Kirchensynode hat den Auftrag für:

1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die kirchliche Ordnung;
2. die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;
3. die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung;
4. die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Gesellschaft;
5. die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände.

Artikel 32. Aufgaben der Kirchensynode. Die Kirchensynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesamtkirche und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und der Pröpstin- und Pröpste;
2. die Wahl der weiteren Mitglieder der Kirchenleitung, sofern die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt;
3. den Erlass von Kirchengesetzen;
4. die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung.

Artikel 33. Zusammensetzung der Kirchensynode.

(1) Die Kirchensynode besteht aus:

1. von den Dekanatssynoden gewählten Gemeindegliedern und Pfarrerinnen und Pfarrern,
2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.

(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nichtordinierte Gemeindeglieder sein.

(3) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.

(6) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.

(7) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamtkirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

Artikel 34. Berufene Mitglieder der Kirchensynode.

(1) Ein Mitglied der Kirchensynode wird auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen.

(2) Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind.

(3) Die Gesamtzahl der berufenen Mitglieder darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 werden nicht angerechnet.

Artikel 35. Verpflichtung. (1) Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach der Ordnung unserer Kirche, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach der Ordnung unserer Kirche, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

Artikel 36. Amtszeit der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu wenigstens einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.

(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präsenswahl die lebensälteste Pfarrerin oder der lebensälteste Pfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.

(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präsenswahl die lebensälteste Pfarrerin oder der lebensälteste Pfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.

Artikel 37. Geschäftsführung der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.

(2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt.

(3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.

Artikel 38. Kirchengesetze. (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht.

(2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.

Artikel 39. Änderung der Kirchenordnung. (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.

Artikel 40. Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen. Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Kirchengemeinde- und Dekanatsstufe kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18 und 19 und 21 bis 29 abgewichen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 41. Qualifizierte Mehrheit. Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 39 Absatz 2 bestimmten Mehrheit.

Artikel 42. Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen. Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht unverzüglich behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.

Artikel 43. Einspruchsrecht. (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.

(2) Der Einspruch ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 44. Kirchensynodalvorstand. (1) Die Kirchensynode wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der Vorsitzende (Präses) und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.

(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.

(3) Zwischen den Tagungen der Synode hat der Kirchensynodalvorstand die Rechte der Kirchensynode zu wahren.

(4) Die oder der Präses repräsentiert die Kirchensynode und vertritt sie nach außen.

(5) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwortungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.

(6) Der Kirchensynodalvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder in die Kirchenleitung.

Artikel 45. Ausschüsse. (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, den Theologischen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Benennungsausschuss. Darüber hinaus kann sie für bestimmte Sachgebiete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.

Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung

Artikel 46. Auftrag der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung hat den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten.

Artikel 47. Aufgaben der Kirchenleitung. (1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;
2. die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Kirchengemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben;
3. die Sorge für die Arbeit in den Dekanaten, Werken und Verbänden;

4. die Entwicklung von Perspektiven und Programmen für die kirchliche Arbeit;
5. die Verantwortung für das diakonische und das ökumenische Handeln der Kirche;
6. die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;
7. die Verantwortung für die theologische Weiterbildung;
8. die Verantwortung für die Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst;
9. die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen;
10. die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
11. die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als oberste Dienstbehörde;
12. die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
13. die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
14. die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;
15. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagungen der Kirchensynode;
16. die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand kirchlicher Arbeit und Entwicklungen im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und Gesellschaft;
17. die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;
18. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;
19. der Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung;
20. der Erlass von Verwaltungsverordnungen.

(2) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.

(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.

Artikel 48. Zusammensetzung der Kirchenleitung. (1) Die Kirchenleitung besteht aus:

1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem,

2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
4. den Dezentertinnen und Dezenternenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme,
5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden,
6. zwei, drei oder vier nichtordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
7. den Pröpstinnen und Pröpsten.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.

(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(4) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.

(5) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.

Artikel 49. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt unberührt.

(2) Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.

Artikel 50. Gesamtkirchliche Einrichtungen. Die Kirchenleitung kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gesamtkirchliche Einrichtungen schaffen.

Unterabschnitt 3

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident

Artikel 51. Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu

wirken. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nimmt in gemeinsamer Verantwortung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstin und Pröpsten die geistliche Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation. Sie beraten sich regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.

Artikel 52. Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. (1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere:

1. auf die schriftgemäße und bekennnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten;
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten;
3. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.

(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.

Artikel 53. Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten kann auch eine Pröpstin oder ein Propst oder eine Dezernentin oder ein Dezernent der Kirchenverwaltung für die Dauer ihres oder seines bestehenden Amtes gewählt werden.

Unterabschnitt 4. Die Pröpstin und Pröpste

Artikel 54. Auftrag der Pröpstin und Pröpste. (1)

Die Pröpstin und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.

(2) Die Pröpstin und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation.

(3) Den Pröpstin und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.

Artikel 55. Aufgaben der Pröpstin und Pröpste. (1)

Die Pröpstin und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;
2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation;
3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten;
4. die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern;
5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.

(2) Die Pröpstin und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.

(3) Die Pröpstin und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatsynodalvorständen.

(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstin und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.

Artikel 56. Wahl der Pröpstin und Pröpste. (1) Die Pröpstin und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.

(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszuscheiden.

(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung

Artikel 57. Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese in eigener Verantwortung im Auftrag und nach Weisung der Kirchenleitung. Sie oder er wird dabei von den Dezernentinnen und Dezernenten unterstützt.

(3) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung beträgt acht Jahre. Die Amtszeit der Dezernentinnen und Dezernenten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 6. Der Pfarrerausschuss

Artikel 58. Pfarrerausschuss. Der Pfarrerausschuss vertritt die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich wird durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 7. Ausbildung und Lehre

Artikel 59. Theologische Fakultäten. Die Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche an staatlichen Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nehmen in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil. Dies geschieht insbesondere

1. im Zusammenwirken bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und bei den Theologischen Prüfungen;
2. durch die Beratung der kirchlichen Organe, insbesondere durch theologische Gutachten;
3. durch berufene Mitglieder der Kirchensynode aus den Fakultäten und Fachbereichen.

Artikel 60. Theologisches Seminar. Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist insbesondere die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.

Artikel 61. Kollegium für theologische Lehrgespräche. (1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung der Kirchenleitung zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.

(2) Das Gleiche gilt für

1. ehemalige Pfarrerrinnen oder ehemalige Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind;
2. in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche Mitarbeitende, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind.

(3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vor.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 62. Gesamtkirchlicher Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht. Die Kirchenleitung bildet einen gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes berät und unterstützt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 8. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 63. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. (1) Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet.

(2) Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz, das in Verwaltungsrechtssachen auch einen zweiten Rechtszug zu einem Gericht auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland vorsehen kann.

Abschnitt 5. Das Finanzwesen

Artikel 64. Vermögen. Das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Gliederungen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Artikel 65. Finanzbedarf. (1) Der Finanzbedarf wird gedeckt durch Kirchensteuern, Kollekten, Spenden und sonstige Einnahmen.

(2) Die Landeskirchensteuer wird von der Gesamtkirche vereinnahmt. Das Aufkommen der Landeskirchensteuer steht den Kirchengemeinden, den Dekanaten und der Gesamtkirche gemeinsam zu.

(3) Die Verteilung des Landeskirchensteueraufkommens wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 66. Gesamtkirchlicher Haushaltsplan. (1) Der Haushaltsplan der Gesamtkirche wird durch Kirchengesetz festgestellt.

(2) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Gesamtkirche und auf den Zeitraum, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird, sowie auf Verpflichtungsermächtigungen beziehen.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 67. Rechnungsprüfungsamt. (1) Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbständigen Einrichtungen sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

(2) In seiner Prüfungstätigkeit ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 6. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 68. Kirchliche Verbände. (1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Verbände bilden. Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass bestimmte Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf einen kirchlichen Verband übertragen werden.

(2) Kirchliche Verbände bedürfen einer von der Kirchenleitung genehmigten Satzung.

(3) Kirchliche Verbände können durch Kirchengesetz aufgelöst werden.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 69. Kirchliche Werke. (1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst durch von ihr anerkannte kirchliche Werke unterstützt.

(2) Die Arbeit der kirchlichen Werke geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und unter Beachtung der kirchlichen Ordnung. Die freie Gestaltung der Arbeit dieser Werke wird gewährleistet. Sie tragen die Verantwortung in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen.

(3) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages übernimmt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich.

(4) Im Diakonischen Werk schließen sich rechtlich selbständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 70. Kirchliche Arbeitsverhältnisse. (1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeitenden können unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 7. Schlussbestimmungen

Artikel 71. Übergangsbestimmung. Die Bestimmungen des Artikels 62 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499) gelten bis zum 30. April 2013 fort.

Artikel 72. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

*Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich
und fördere das Werk unserer Hände bei uns.
Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern.*

Ps. 90,17

Artikel 2

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 24. April 2009 (ABl. 2009 S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „nach Artikel 2 der Kirchenordnung“ gestrichen.

2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 21 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 19“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 23 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 2“ ersetzt.
4. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

(1) Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.

(2) Die Dekanatssynode hat darüber hinaus:

1. zur Entwicklung von Konzepten und zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse zu bestellen; in sie können auch Mitglieder der Kirchengemeinden berufen werden, die nicht der Dekanatssynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen;
2. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat zu fördern;
3. Dekanatsatzungen zu beschließen;
4. über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beschließen;
5. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;
6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen) zu beschließen;
7. die Namensgebung für Dekanate zu beschließen;
8. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken zu beschließen;
9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen zu beschließen;
10. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr zu beschließen;
11. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen, zu beschließen.

(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.

(4) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten eines Dekanats, die einer rechtlichen Ordnung bedürfen, sind durch Dekanatsatzungen zu regeln. Satzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 16

(1) Soweit die Dekanatssynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

1. Feststellung des Dekanatshaushaltsplanes;
 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
 3. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;
 4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 5. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben;
 6. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen der Dekanate sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);
 7. Namensgebung für Dekanate;
 8. Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
 9. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;
 10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;
 11. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;
 12. Dekanatsatzungen.
- (2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen. Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.“
5. In § 20 werden die Wörter „nach Artikel 26 der Kirchenordnung“ gestrichen.

6. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 26

(1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die in Artikel 25 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Er lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände mindestens zu zwei Arbeitstagen im Jahr ein. Die Pröpstin oder der Propst soll eingeladen werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. vor jeder Neuwahl der Dekanatssynode die Anzahl der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, sie den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen und alsdann die Wahlen zur Dekanatssynode vorzuprüfen;
2. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans mitzuwirken;
3. den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen;
4. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;
5. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;
6. über Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen;
7. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand sowie Vorschläge an die Kirchenleitung über die Ernennung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher zu entscheiden, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;
8. über Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;
9. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;
10. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
11. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;

12. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.

(3) Soweit der Dekanatssynodalvorstand Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

1. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge), mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
2. Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich;
3. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
4. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nummer 1 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 3 ganz oder teilweise übertragen.

§ 27

(1) Der Dekanatssynodalvorstand hat ferner

1. den Kirchenvorständen für ihren Dienst notwendige Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäße und übereinstimmende Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;
2. die Beschlüsse der Dekanatssynode auszuführen beziehungsweise deren Ausführung durch die Kirchengemeinden zu überwachen;
3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen;
4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern mit dem Recht, Ermahnungen und Warnungen auszusprechen und erforderlichenfalls dem Mitglied eines Kirchenvorstandes nach § 50 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung sein Amt abzuerkennen;

5. bei Auflösung eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand und einzelne von ihm beauftragte Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 3 Abs. 7“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 5“ ersetzt.

2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Besetzung des Dekansamtes erfolgt im Zusammenwirken von Dekanatssynode und Kirchenleitung. Ist das Amt mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.“

3. In § 32b wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist.“

4. Nach § 32c werden folgende §§ 32d bis 32g eingefügt:

„§ 32d

(1) Die Kirchenleitung legt dem Dekanatssynodalvorstand alle Bewerbungsunterlagen vor und nennt ihm die Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrer Sicht für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Bewerberinnen und Bewerber benennen. Alle benannten Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Dekanatssynodalvorstand persönlich vor. In Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber findet mit der Pröpstin oder dem Propst eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.

(3) Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, stellen sich die benannten Bewerberinnen und Bewerber auch dem Kirchenvorstand vor. Dieser ist sodann von der Kirchenleitung und dem Dekanatssynodalvorstand anzuhören.

(4) Die Kirchenleitung und der Dekanatssynodalvorstand erstellen nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone im Einvernehmen einen Wahlvorschlag aus dem Kreis der benannten Bewerberinnen und Bewerber. Der Wahlvorschlag kann einen, zwei oder drei Namen enthalten.

(5) Die Bewerbungen und der Wahlvorschlag sind bis zur Bekanntgabe an die Mitglieder der Dekanatssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.

(6) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssynode die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.

§ 32e

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in öffentlicher Sitzung der Dekanatssynode. Gewählt werden kann nur, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand vorgeschlagen wurde. Die Pröpstin oder der Propst begründet den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Die Synodalen können Fragen an diese richten. Eine Personaldebatte ist zulässig.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 13 der Dekanatssynodalordnung.

(3) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszu-schreiben.

§ 32f

(1) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.

§ 32g

Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.“

5. Die bisherigen §§ 32d bis 32f werden die §§ 32h bis 32j.

6. In § 33 wird die Angabe „(Artikel 3 Abs. 7 der Kirchenordnung)“ durch die Angabe „(Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung)“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Kirchengesetzes
über den Gesamtkirchlichen Ausschuss**

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung zuweisen.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1a.

3. Der neue § 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ und das Komma gestrichen.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1a Absatz 3 Buchstabe a und b auf Vorschlag des Religionspädagogischen Amtes für die Dauer von sechs Jahren.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
d) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „Stellungnahme“ durch das Wort „Vorschlagsliste“ ersetzt.
e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Berufungsliste“ durch das Wort „Vorschlagsliste“ ersetzt.

5. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Kirchensynode“ durch das Wort „Kirchenleitung“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:

- a) Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.

- b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.

- c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht berühren, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.

(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.“

7. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr.“

8. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Bis zum Ablauf der Amtszeit des im Jahr 2007 gebildeten Gesamtkirchlichen Ausschusses finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) Anwendung.“

Artikel 5**Änderung weiterer Kirchengesetze**

- (1) Die Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153), zuletzt geändert am 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.“

2. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Leitenden Geistlichen Amt“ durch die Wörter „der Pröpstin oder dem Propst“ ersetzt.

3. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 1“ ersetzt.

4. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 3“ ersetzt.

5. In § 32 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(Artikel 17 Abs. 2 KO)“ gestrichen.

6. § 40 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

- (2) Die Kirchengemeindevahlordnung vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 3 sowie in § 23 Absatz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 6“ ersetzt.
 2. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.
- (3) § 1 Absatz 1 der Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), geändert am 20. September 2003 (ABl. 2003 S. 448), wird wie folgt gefasst:
- „(1) Diese Ordnung regelt die Mitgliedschaft in den Dekanatssynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.“
- (4) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 24. April 2009 (ABl. 2009 S. 221), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 5 werden die Angaben „des Artikels 26 Kirchenordnung und der §§ 48 Kirchengemeindeordnung, 19 Dekanatssynodalordnung“ durch die Angaben „des § 48 der Kirchengemeindeordnung und des § 19 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.
 2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung“ gestrichen.
 3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Anerkennung“ gestrichen.
 4. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie für Rentamtsverbände“ gestrichen.
 5. In § 10 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung“ gestrichen.
 6. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung“ gestrichen.
 7. In § 30 Absatz 1 werden nach dem Wort „Dekanate“ das Komma und die Wörter „insbesondere solche nach Artikel 22 Kirchenordnung und §§ 15, 16 Dekanatssynodalordnung“ gestrichen.
 8. In § 40 werden die Angaben „gemäß §§ 44 Kirchengemeindeordnung, 17, 19 Dekanatssynodalordnung“ gestrichen.
- (5) Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 16), wird wie folgt geändert:
1. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 68 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 68 Absatz 2“ ersetzt.
 2. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „gemäß Artikel 70 der Kirchenordnung“ gestrichen.
- (6) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 230), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „(Artikel 35 Absatz 2 der Kirchenordnung)“ gestrichen.
 2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung beruft im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder gemäß Artikel 34 der Kirchenordnung.“
- (7) In § 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 157), wird der bisherige Buchstabe b gestrichen und der bisherige Buchstabe c neuer Buchstabe b.
- (8) Das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7. Dezember 1949 (ABl. 1967 S. 24), in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.
 2. In § 3 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ gestrichen.
- (9) Das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. 1979 S. 233) wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „Die Kirchenleitung“ ersetzt.
 2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „der Kirchenleitung“ ersetzt.
 4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie der Kirchenleitung“ gestrichen.
 5. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „Die Kirchenleitung“ ersetzt. Außerdem wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 6. In § 4a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „die Kirchenleitung“ ersetzt. Außerdem werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Kirchenleitung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 7. In § 4a Absatz 2 werden die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „die Kirchenleitung“ ersetzt. Außerdem werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Kirchenleitung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 8. § 7 Buchstabe b wird aufgehoben. Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
 9. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene und das Leitende Geistliche Amt können“ durch die Wörter „Der Betroffene kann“ ersetzt.
 10. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchenleitung“ das Komma und die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ gestrichen.

11. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
12. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.

13. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betroffene und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.“

14. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.

(10) In Abschnitt IV Nummer 3 der Lebensordnung werden im vorletzten Absatz die Wörter „und Leitendes Geistliches Amt“ sowie die Klammeranmerkung gestrichen.

(11) Das Visitationsgesetz vom 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Pröpstinnen und Pröpste evaluieren die Prozesse der Visitation. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode Konsequenzen für Kirchengemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.“

3. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes“ gestrichen.

4. In § 10 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes“ gestrichen.

5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leitung obliegt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, die oder der die Zuständigkeiten intern regelt.“

6. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident“ ersetzt.

(12) § 2 Absatz 3 Satz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Kirchenpräsident als Vorsitzender und sein Stellvertreter,“

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Pröpstinnen und Pröpste,“

(13) Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69, 158, 200), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „(Artikel 56 Absatz 5 Kirchenordnung)“ gestrichen.

2. In § 36a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Leitenden Geistlichen Amt“ durch die Wörter „von der Kirchenleitung“ ersetzt.

(14) In § 15 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „der Pröpstin oder des Propstes“ ersetzt.

(15) § 1 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d und e des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 227), wird wie folgt gefasst:

„d) Dezernentin oder Dezernent der Kirchenverwaltung,

e) Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung,“

(16) Das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „die Kirchenleitung“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „eine Pröpstin oder ein Propst“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „auf Vorschlag des Leitenden Geistlichen Amtes“ gestrichen.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes endet die Amtszeit der bisherigen Kirchenleitung. Die beiden Gemeindeglieder, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 gewählt wurden, gehören der neuen Kirchenleitung bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Amtszeit an.

(2) Die Amtszeit des Leitenden Geistlichen Amtes endet am 30. April 2010.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Darmstadt, den 25. Februar 2010

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Verordnung
zur Anpassung geltender Vorschriften
an die Neufassung der Kirchenordnung**

Vom 4. März 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe m und n der Kirchenordnung die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2002 (ABI. 2002 S. 358) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Verweisung „(Artikel 30 KO)“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Verweisung „(Art. 29 KO)“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „und das Leitende Geistliche Amt“ gestrichen.
4. In § 2 Absatz 1 Buchstabe d werden die Wörter „Artikel 29 und Artikel 30 KO“ gestrichen.
5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gesamtkirchliche Mitglieder sind: die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der stellvertretende Kirchenpräsident und die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung. Die Pröpstinnen und Pröpste sollen an den Sitzungen der Konferenz teilnehmen. Die Unterstützung der Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse durch die Kirchenverwaltung bleibt unberührt.“

Artikel 2

§ 3 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung vom 19. April 2007 (ABI. 2008 S. 117), geändert am 15. Januar 2009 (ABI. 2009 S. 78), wird aufgehoben.

Artikel 3

§ 5 der Richtlinien für die Verleihung der Martin Niemöller-Medaille vom 29. September 1998 (ABI. 1999 S. 64) wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Vorschlagsberechtigt für die zu verleihenden Martin Niemöller-Medaillen sind die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenleitung.“

Artikel 4

In § 1 Absatz 2 der Verwaltungsverordnung über liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 10. Juni 1997 (ABI. 1997 S. 210), zuletzt geändert am 19. April 2007 (ABI. 2007 S. 160), wird die Verweisung „(Artikel 7, 2b KO)“ gestrichen.

Artikel 5

In § 2 Absatz 1 der Ordnung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge der Evangelischen Kirche in

Hessen und Nassau vom 15. Juni 1981 (ABI. 1981 S. 94), geändert am 26. November 1997 (ABI. 1998 S. 20), wird die Verweisung „(Art. 26 KO)“ gestrichen.

Artikel 6

§ 30 Absatz 1 Nummer 11 der Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung - KJO) vom 15. Februar 2007 (ABI. 2007 S. 114) wird wie folgt gefasst:

„11. ein Mitglied der Kirchenleitung.“

Artikel 7

In § 5 Absatz 1 der Ordnung für Erwachsenenbildung in der EKHN vom 14. Dezember 2006 (ABI. 2007 S. 32) wird die Verweisung „Artikel 50 Abs. 3“ durch die Verweisung „Artikel 50“ ersetzt.

Artikel 8

Die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABI. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 27. September 2007 (ABI. 2008 S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Verweisung „Artikel 29 KO“ durch die Verweisung „Artikel 28 Absatz 1 der Kirchenordnung“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Verweisung „Artikel 30 KO“ durch die Verweisung „Artikel 28 Absatz 2 der Kirchenordnung“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 3 wird die Abkürzung „KO“ durch die Wörter „der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (ABI. 2002 S. 499)“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und ihre oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter“ durch die Wörter „die Pröpstinnen und Pröpste“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Kirchenordnung“ durch die Wörter „der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (ABI. 2002 S. 499)“ ersetzt.

Artikel 9

§ 3 Absatz 2 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABI. 2005 S. 360), geändert am 24. November 2007 (ABI. 2008 S. 16), wird wie folgt gefasst:

„Der Einstellungskommission gehören an:

1. drei Mitglieder der Kirchenleitung,
2. eine theologische Referentin oder ein theologischer Referent der Kirchenverwaltung,
3. eine Moderatorin oder ein Moderator ohne Stimmrecht.“

Artikel 10

In § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst vom 14. März 1977 (ABI. 1977 S. 48, 71) werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.

Artikel 11

§ 2 Absatz 1 Satz 3 der Ordnung der Kammer für Ausbildung vom 17. September 1991 (ABl. 1991 S. 190) wird wie folgt gefasst:

„Der Kammer gehören ohne Stimmrecht an: ein ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung, das von dieser entsandt wird, die Leiterin oder der Leiter des Referats Personalförderung und Hochschulwesen der Kirchenverwaltung und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kammer.“

Artikel 12

In § 3 Nummer 2 der Verordnung über die Prüfung von Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer der EKHN in der Fassung vom 3. Oktober 1969 (ABl. 1969 S. 174) werden die Wörter „ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „ein ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung“ ersetzt.

Artikel 13

In § 7 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 313) werden die Wörter „ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „ein ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung“ ersetzt.

Artikel 14

In § 7 Absatz 6 der Anstellungsverordnung vom 8. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 202) werden die Wörter „im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes“ gestrichen.

Artikel 15

Die Dienstwegverordnung vom 23. März 2005 (ABl. 2005 S. 137), geändert am 25. Oktober 2007 (ABl. 2008 S. 41), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Verweisung „(Artikel 56 KO)“ gestrichen.
2. In § 5 werden die Wörter „der Kirchenleitung, der Kirchenverwaltung und des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung“ ersetzt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Darmstadt, den 4. März 2010

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Rechtsverordnung**zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2009**

Vom 19. November 2009

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 6 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 6 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1. Ausgleichszahlung. (1) Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchliche Verbände erhalten für das Haushaltsjahr 2009 einen Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand, der sich aus der Bonuszahlung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung oder § 4 der Rechtsverordnung über die Höhe der Sonderzahlung 2007 bis 2009 ergibt. Für Diakoniestationen, die den Bereich der verfassten Kirche im Jahr 2009 verlassen haben, gilt Entsprechendes.

(2) Rechtlich unselbständige gesamtkirchliche Wirtschaftsbetriebe sowie sonstige rechtlich selbständige Einrichtungen erhalten auf Antrag Ausgleichszahlungen, sofern Bonuszahlungen gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung oder § 4 der Rechtsverordnung über die Höhe der Sonderzahlung 2007 bis 2009 geleistet werden.

§ 2. Auszahlungsverfahren. (1) Die Ausgleichszahlungen gemäß § 1 Absatz 1 sind durch die Regionalverwaltungen mit der Abrechnung der allgemeinen Zuweisungen für die entsprechenden Einrichtungen – mit Ausnahme der Diakoniestationen – nach Ende des Haushaltsjahres gegenüber der Kirchenverwaltung geltend zu machen. Den Regionalverwaltungen werden hierzu nach Personalfällen und Haushaltsstellen aufgeschlüsselte Daten durch die Kirchenverwaltung bereitgestellt.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zahlt dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau treuhänderisch die Ausgleichszahlung gemäß § 1 Absatz 1 für Diakoniestationen. Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau wird ermächtigt, den Verteilungsmodus festzulegen, nach dem die Ausgleichszahlung auf die einzelnen Einrichtungen ausgezahlt wird.

(3) In den Fällen gemäß § 1 Absatz 2 sind Anträge der jeweiligen Einrichtungen erforderlich. Die Anträge sind bis spätestens 30. April 2010 an die Kirchenverwaltung zu richten und müssen Angaben des Personalkostenmehraufwands enthalten.

§ 3. Finanzierung. Zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen wird eine zweckgebundene Rücklage der Gesamtkirche verwendet.

§ 4. Inkrafttreten. Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 22. Februar 2010

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberursel

Vom 7. Juli 2009

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberursel hat die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberursel vom 1. November 2002 (ABl. 2003 S. 265), geändert am 1. Juni 2006 (ABl. 2007 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelischen Dekanate Hochtaunus und Kronberg bilden einen Regionalverwaltungsverband.“

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben durch Vereinbarung übernehmen. Der Verband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Hochtaunus und Kronberg (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.“

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dekanate Hochtaunus und Kronberg entsenden je fünf Mitglieder in die Verbandsvertretung.“

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Beteiligung der Kirchengemeinden
und Kirchlichen Verbände

(1) Die durch die Dekanate im Regionalverwaltungsverband vertretenen Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können Anträge an die Verbandsvertretung stellen.

(2) Der Vorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände mindestens dreimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein. Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils bis zu drei Personen auf den Verbandstag entsenden.

(3) Der Vorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände dies verlangen.“

6. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Anerkennung durch den Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EKHN in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 10. Dezember 2009 von der Kirchenleitung genehmigt und am 3. März 2010 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 3. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Südlicher Odenwald

Vom 20. Januar 2010

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Südlicher Odenwald hat folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindepflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Fürth, Rimbach, Lindenfels, Schlierbach, Winterkasten, Zotzenbach, Reichenbach, Gadernheim und Beedenkirchen bilden innerhalb des Gebietes der Kommunen Fürth, Rimbach und Lautertal sowie der Stadt Lindenfels einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband als Träger einer Diakoniestation mit Sitz in Fürth.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Südlicher Odenwald“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 70 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.

(6) Der Zweckverband tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von früh entlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von alten Menschen,
- d) Pflege von Menschen mit einer Behinderung,
- e) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,

f) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,

g) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,

h) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,

i) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),

j) Vermittlung von Hilfsmitteln sowie

k) Vernetzung der regionalen und lokalen Hilfsangebote für alte und kranke Menschen und solche mit einer Behinderung.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jeder Person in Anspruch genommen werden, die im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch der oder des Pflegebedürftigen die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsvertretung,
- der Verbandsvorstand sowie
- das Kuratorium.

Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und deren vorzeitige Abberufung aus dem Amt,

- c) die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
- d) die vorzeitige Abberufung der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung aus dem Amt,
- e) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,
- g) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- i) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- j) die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- k) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
- l) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen sowie
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Personen in die Verbandsvertretung. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, sofern nicht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer entsandt wird, die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung bis zur Konstituierung der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Sitzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird von der lebensältesten Pfarrerin oder dem lebensältesten Pfarrer einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, schriftlich ein, wenn der Verbandsvorstand, das Kuratorium oder das Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds das beantragt.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und die getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist

von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist die oder der Vorsitzende Pfarrerin oder Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht auch Pfarrerin oder Pfarrer sein und umgekehrt.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Vorstand,
- c) die Vertretung der Verbandsvertretung im Kuratorium.

(3) Ist die oder der Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(4) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende oder Vorsitzender fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
- b) führt er im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,

- c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,
- e) stellt er den Entwurf des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes nach Anhörung des Kuratoriums auf,
- f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,
- g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung nach Anhörung des Kuratoriums vor,
- h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und
- i) erstellt er im Bedarfsfall für diese Dienstleistungen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 13 wahrgenommen werden.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen einen Monats nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen werden. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

(6) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Darunter muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. Die Zahl der Pfarrerinnen oder

Pfarrer im Verbandsvorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder, die die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen müssen, nicht übersteigen. Sind die Gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung, scheiden sie mit ihrer Wahl aus der Verbandsvertretung aus. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ist die oder der Vorsitzende eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Verbandsvorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist durch die Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ist die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter fortgesetzt verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(6) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einen groben Verstoß gegen ihre oder seine Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 11

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

§ 12

Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes,
- b) die Vertretung des Verbandsvorstandes im Kuratorium,
- c) die Anordnungsbefugnis von Kassenanordnungen nach § 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung unter Verzicht auf die zweite Unterschrift, sofern die Kassenanordnung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans erfolgt und einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt,
- d) sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Diakoniestation.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorstand überträgt die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Buchstabe c bis i dieser Satzung.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Verbandsvorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Verbandsvorstand vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.

§ 14

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand in allen wichtigen Fragen des Zweckverbandes. Es ist insbesondere zu hören bei:

- a) der Aufstellung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes,
- b) der Festsetzung einer etwaigen Verbandsumlage,
- c) der Aufstellung der Jahresrechnung,

- d) der Änderung der Verbandssatzung,
- e) der Änderung von Satzungen von Einrichtungen des Zweckverbandes,
- f) dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Das Kuratorium ist regelmäßig durch den Verbandsvorstand über die Arbeit des Zweckverbandes zu unterrichten. Es hat das Recht, jederzeit von der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand Auskünfte einzuholen.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums haben gegenüber den beiden anderen Verbandsorganen empfehlende Wirkung.

(4) Das Kuratorium ist über Entscheidungen zu informieren, zu denen es vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Kuratoriums abweichende Entscheidungen der beiden anderen Verbandsorgane sind zu begründen.

(5) Das Kuratorium kann von sich aus den beiden anderen Verbandsorganen Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesen zu beraten sind.

§ 15

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
- a) der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
 - b) der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 - c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Diakoniestation,
 - d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landkreises Bergstraße,
 - e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommunen Fürth, Rimbach, Lautertal und der Stadt Lindenfels,
 - f) der Dekanatsstellenleiterin oder dem Dekanatsstellenleiter des regionalen Diakonischen Werkes oder einer oder einem hiervon beauftragten Mitarbeitenden,
 - g) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Diözesan-Caritas-Verbandes,
 - h) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden Fürth, Rimbach, Lautertal und Lindenfels,
 - i) je einem Mitglied der Fördervereine,
 - j) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärzteschaft.

Die Vertreterinnen und Vertreter zu d und e sowie i bis j werden auf Vorschlag der entsendenden Stelle durch den Verbandsvorstand berufen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums können bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung.

§ 16

Vorsitz und Einberufung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums es verlangt, ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 17

Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Starkenburg-West.

(4) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(5) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge der Fördervereine, durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 19 Absatz 1 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus. Die Beteiligung der Kommunen Fürth, Rimbach und Lautertal sowie der Stadt Lindenfels ist durch Vertrag geregelt.

§ 18

Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 19 Absatz 1 dieser Verbandsatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheiden gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder in der Verbandsvertretung und im Vorstand aus diesen Organen aus.

§ 19 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im Übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 20 Änderungen der Verbandsatzung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder sowie die Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Vorstandes, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die „Odenwälder Zeitung“, den „Bergsträßer Anzeiger“ und das „Starkenburger Echo“.

(2) Die Verbandsatzung sowie Änderungen der Verbandsatzung werden im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 25. Februar 2010 von der Kirchenleitung genehmigt. Der Kirchensynodalvorstand hatte das Satzungsneufassungsvorhaben bereits am 7. Dezember 2009 im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 2. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

Verbandsatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Loreley-Nastätten

Vom 18. Januar 2010

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Loreley-Nastätten hat folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Grundlage für die nachstehende Verbandsatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindecrankenpflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1 Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bornich, Diethardt, Dörscheid, Eschbach, Gemmerich, Himmighofen, Holzhausen, Kaub-Lorch, Lierschied, Lipporn-Strüth, Marienfels, Miehlen, Nastätten, Niederbachheim, Niederwallmenach, Nochern, Obertiefenbach, Oberwallmenach, Patersberg, Reichenberg, Reitzenhain, Ruppertshofen, St. Goarshausen, Weisel, Welterod und Weyer bilden innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden Loreley und Nastätten einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband als Träger einer Diakoniestation mit Sitz in Nastätten.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Loreley-Nastätten“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 70 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband wird, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(6) Der Zweckverband tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von früh entlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von alten Menschen,
- d) Pflege von Menschen mit einer Behinderung,
- e) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- f) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- g) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- h) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- i) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),
- j) Vermittlung von Hilfsmitteln sowie
- k) Vernetzung der regionalen und lokalen Hilfsangebote für alte und kranke Menschen und solche mit einer Behinderung.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jeder Person in Anspruch genommen werden, die im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch der oder des Pflegebedürftigen die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsvertretung,
- der Verbandsvorstand.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und die vorzeitige Abberufung der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung aus dem Amt,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- c) die Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und deren vorzeitige Abberufung aus dem Amt,
- d) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,
- f) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den

Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,

- h) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
- k) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen sowie
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsvertretung ein Gemeindeglied oder eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Voraussetzung für die Wählbarkeit eines Gemeindeglieds ist die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung bis zur Konstituierung der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Sitzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird von der oder dem Vorsitzenden der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats St. Goarshausen einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, schriftlich ein.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Ist die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes nicht Mitglied der Verbandsvertretung, nimmt sie oder er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und die getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Ist die oder der Vorsitzende PfarrerIn oder Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht auch PfarrerIn oder Pfarrer sein und umgekehrt.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Vorstand.

(3) Ist die oder der Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(4) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende oder Vorsitzender fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
- b) führt er im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
- c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,
- e) stellt er den Entwurf des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes auf,
- f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,
- g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
- h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und
- i) erstellt er im Bedarfsfall für diese Dienstweisungen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 10 wahrgenommen werden.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

(5) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand überträgt die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Buchstabe c bis i dieser Satzung.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Vorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Vorstand vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.

§ 11

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Vorstand nicht übersteigen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die oder der Vorsitzende der Dekanatsynode des Evangelischen Dekanats St. Goarshausen gehört dem Vorstand als geborenes fünftes Mitglied an.

(2) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ist die oder der Vorsitzende eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein. Dasselbe gilt umgekehrt.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Verbandsvorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Ist die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter fortgesetzt verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(5) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einen groben Verstoß gegen ihre oder seine Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 12

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

§ 13

Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

(1) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes.

(2) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Diakoniestation.

§ 14

Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch die Evangelische Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald.

(4) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(5) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge des Fördervereins und durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 16 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus.

§ 15

Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 16 Absatz 1 Satz 3 dieser Verbandsatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder in der Verbandsvertretung und im Verbandsvorstand aus diesen Organen aus.

§ 16

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im Übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 17 Änderungen der Verbandssatzung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder sowie die Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden Loreley und Nastätten.

(2) Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 25. Februar 2010 von der Kirchenleitung genehmigt. Der Kirchensynodalvorstand hatte das Satzungsneufassungsvorhaben bereits am 5. Oktober 2009 im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 2. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau

Vom 5. Oktober 2009

Der Verbandsrat des Verbands Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau hat folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Verbands Evangelischer Chöre in Hessen und Nassau vom 1. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachausschüsse werden in Fachkreisversammlungen oder durch allgemeine Briefwahl für vier Jahre gewählt. Den Fachausschüssen gehören stimmberechtigt an: eine Sprecherin oder ein Sprecher und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sowie zwei weitere Mitglieder. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der amtierende Verbandsrat entscheidet rechtzeitig vor Ende seiner Amtsperiode, ob die Wahl in den Fachkreisversammlungen oder durch Briefwahl erfolgen soll, und ruft in geeigneter Form zu Kandidaturen für die Fachausschüsse auf. Die Kandidaten/innen werden bei der Geschäftsstelle des Chorverbandes schriftlich vorgeschlagen, eine Erklärung ihrer Bereitschaft zur Kandidatur sowie eine kurze Darstellung der Person und ihres Interesses an der Arbeit des Chorverbandes sind beizufügen. Die Kandidaturen werden veröffentlicht. Auf den Fachkreisversammlungen können weitere Kandidaten/innen genannt werden.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Hauptversammlung gehören an:

- a) die Chorleiterinnen und Chorleiter der Mitgliedschöre,
- b) weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedschöre und zwar
 - eine Person, wenn der Chor bis zu 39 gemeldete Sängerinnen und Sänger zählt,
 - zwei Personen, wenn der Chor zwischen 40 und 69 Sängerinnen und Sänger zählt,
 - drei Personen, wenn der Chor 70 und mehr Sängerinnen und Sänger zählt,
- c) die Mitglieder des Verbandsrates.

Die Vertreterinnen und Vertreter müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Kann ein Chor keine Vertreterinnen oder Vertreter entsenden, nimmt die Chorleiterin oder der Chorleiter die Stimmen wahr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 5. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
Zander

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Ofleiden, Dekanat Alsfeld

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Ofleiden, Evangelisches Dekanat Alsfeld, hat am 7. September 2009 beschlossen, dass die Kirchengemeinde zukünftig den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ober-Ofleiden-Gontershausen“ führt. Der Beschluss wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 18. Februar 2010

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Potentialanalyse

Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Vorbildungsgesetzes für Kandidatinnen und Kandidaten die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse voraus.

Vom 21. bis 24. Juni 2010 findet eine Potentialanalyse in Arnoldshain statt.

Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden können sich frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern zur Teilnahme an der Potentialanalyse bewerben. Es ist der letztmögliche Termin für Personen, die am 1. Februar 2011 das Vikariat beginnen möchten.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Lebenslauf und Lichtbild
2. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. April 2010 und endet mit Ablauf des 30. April 2010 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, den 1. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

Potentialanalyse – besonderer Zugang zum gemeindepädagogischen Dienst

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 Gemeindepädagogengesetzes sieht die Anstellungsverordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in § 5 die Anstellungsfähigkeit wegen besonderer Berufserfahrung vor. Eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst kann danach abweichend von § 3 Absatz 1 bis 5 (Studium in

Religionspädagogik bzw. in Sozialer Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation) auch erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über einen anerkannten Fachhochschulabschluss und mindestens eine vierjährige, der Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung verfügt, gründliche Fachkenntnisse nachweisen kann, eine Potentialanalyse und ein Kolloquium erfolgreich durchlaufen hat.

Für Bewerber/innen, die sich nach einem Informationsgespräch durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen für eine Potentialanalyse anmelden, sind für 2010 weitere optionale Termine vorgesehen:

15. Juni 2010

10. August 2010

7. September 2010

5. Oktober 2010

2. November 2010

14. Dezember 2010

Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bitte jeweils einen Monat vorab – also zum Beispiel für den 15. Juni 2010 bis zum 15. Mai 2010 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) – an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt.

Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Lebenslauf unter Angabe der Konfession und Lichtbild
2. Nachweise der mindestens vier Jahre förderlichen Berufserfahrung
3. Nachweise der Fachkenntnisse
4. Zeugnis über den Fachhochschulabschluss

Darmstadt, den 5. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
L i e s k e

Meldung zur Philosophieprüfung

Die nächsten vorgezogenen Prüfungen in Philosophie finden am 2. September 2010 in Darmstadt, Paulusplatz 1, statt. Studentinnen und Studenten der Theologie, die diese Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung vom 14. April 1986 (ABl. 1986 S. 89) bzw. § 12 der Prüfungsordnung I vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 307) vorwegnehmen möchten, melden sich bitte

bis spätestens 30. Juni 2010

bei der Kirchenverwaltung, 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen noch nicht vorliegen:

- a) Geburtsurkunde (beglaubigte Fotokopie),
- b) Reifezeugnis oder gleichwertiges Zeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- c) Bescheinigung über das Kolloquium bzw. Zwischenprüfungszeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- d) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- e) Angabe der Spezialgebiete,
- f) Studienbericht.

Die zur Meldung erforderlichen Formulare sind beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Darmstadt, den 5. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
B ö h m

Pfarrerausschusswahl 2010

In diesem Jahr werden die Mitglieder und Vertreter für den Pfarrerausschuss, die Personalvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKHN gewählt. Die Wahl findet in den Propsteien statt, und aus jeder Propstei werden zwei Mitglieder und für jedes Mitglied je zwei Stellvertreter gewählt.

Die Wahl findet statt am

Mittwoch, 26. Mai 2010

im Rahmen der Propsteiversammlungen. Orte und Zeit sind, soweit sie schon feststehen, unten aufgeführt und werden mit dem Einladungsschreiben im April mitgeteilt.

Der Pfarrerausschuss hat ein Mitwirkungsrecht bei allen gesetzlichen Regelungen, die Pfarrerrinnen und Pfarrer betreffen und kann selbst initiativ werden und die Kirchenleitung um Änderungen der bestehenden Regelungen bitten. Weiter ist der Ausschuss bei der Besetzung der theologischen Leitungämter in der Kirche anzuhören. Dann hat der Ausschuss ein Mitwirkungsrecht bei Personalangelegenheiten und kann bei allen Fällen, in denen die dienstliche Stellung oder soziale Belange von Pfarrerrinnen und Pfarrern betroffen sind, von den betroffenen Pfarrpersonen zur Unterstützung und Begleitung hinzugezogen werden. Die Aufgaben der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind vielfältig; es gibt eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, den Pfarrdienst für die Zukunft mitzuentwickeln, einmal durch die mit der Aufgabenbeschreibung gegebene Kooperation mit der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung, zum anderen durch die Begleitung von Kolleginnen und Kollegen in Auseinandersetzungen mit dem Dienstherrn.

§ 6 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss (PfAG) sieht vor, dass Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrerausschuss von Versammlungen der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Dekanaten

benannt werden, über diese Vorschläge dann abgestimmt wird und die so zur Wahl vorgeschlagenen Personen dem Pfarrerausschuss, der die Wahl durchführt, mitgeteilt werden. Dabei können auf diesen Versammlungen in den Dekanaten Pfarrerrinnen und Pfarrer aus der ganzen Propstei vorgeschlagen werden unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 3 PfAG (das passive Wahlrecht haben alle diejenigen Pfarrpersonen nicht, die ein Leitungsamt innehaben).

Diese Versammlungen der wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Dekanaten gemäß § 6 PfAG können am einfachsten im Anschluss des Pfarrkonvents stattfinden.

Die Wahlvorschläge der Versammlungen aus den Dekanaten werden mit der Einladung zur Wahl, die vier Wochen vor dem Wahltermin erfolgt, veröffentlicht. Daher bitten wir um die **Wahlvorschläge bis zum 16. April 2010** an die Vorsitzende des Pfarrerausschusses, Christine Streck-Spahlinger.

Die Wahlvorschläge können bei der Pfarrversammlung der Propstei am 26. Mai 2010 gemäß § 7 Absatz 3 PfAG noch ergänzt werden.

Die Propsteiversammlungen finden am 26. Mai 2010 statt:

Nord-Nassau

Kirburg, 15:00 bis 17:30 Uhr

Evangelisches Gemeindehaus
Köln-Leipziger-Straße 22
57629 Kirburg

Süd-Nassau

Taunusstein, 10:00 bis 12:00 Uhr

Evangelisches Gemeindehaus
Gartenstraße 14
65232 Taunusstein

Oberhessen

Lich, 14:30 bis 17:00 Uhr

Evangelisches Gemeindehaus
Am Wall 24
35423 Lich

Rhein-Main

Zentrum Verkündigung, 14:30 bis 17:00 Uhr

Markgrafenstraße 14
60487 Frankfurt

Rheinhessen

Guntersheim, 15:00 bis 17:30 Uhr

Evangelisches Gemeindehaus
Enzheimerstraße 22
67598 Guntersheim

Starkenbourg

Seeheim, 14:30 bis 17:00 Uhr

Pfr.-Reith-Haus
Weedring
64324 Seeheim

Die Mitglieder und Stellvertreter des Pfarrerausschusses stehen gerne zur Verfügung bei Fragen zur Wahl oder besuchen die Pfarrkonvente und berichten dort über die Arbeit.

Überlegen Sie doch zu kandidieren und kommen Sie bitte zu den Propsteiversammlungen und nehmen Ihr Wahlrecht wahr!

Frankfurt am Main, den 1. März 2010

Für den Pfarrerausschuss
Streck-Spahlinger
Daum

Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand der Evangelischen Dekanate Groß-Umstadt und Reinheim wird folgendes beschlossen:

§ 1

Nachdem die Kirchensynode die Dekanatsvereinigung der bisher selbständigen Dekanate Groß-Umstadt und Reinheim beschlossen hat, wird im neu benannten Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald eine Dekanspfarrstelle mit Sitz in Groß-Umstadt errichtet.

§ 2

Die Dekanspfarrstelle umfasst 100 %.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Darmstadt, 8. Februar 2010

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Lukas-gemeinde Offenbach am Main mit der Evangeli-schen Matthäusgemeinde Offenbach am Main, jeweils Evangelisches Dekanat Offenbach am Main

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Offenbach am Main und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Lukasgemeinde Offenbach am Main und der Evangelischen Matthäusgemeinde Offenbach am Main wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Lukasgemeinde Offenbach am Main wird mit der Evangelischen Matthäusgemeinde Offenbach am Main, jeweils Evangelisches Dekanat Offenbach am Main, pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Lukasgemeinde Offenbach am Main und die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Matthäusgemeinde Offenbach am Main werden in eine volle Pfarrstelle umgewandelt.

§ 3

Dienstsitz der vollen Pfarrstelle ist die Evangelische Lu-kasgemeinde Offenbach am Main. In der Evangelischen Matthäusgemeinde Offenbach am Main wird eine Au-Benstelle eingerichtet.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 2010

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht

Zu Beginn oder im Verlauf eines Schuljahres werden hauptberufliche Gestellungsverträge für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht in wechselnder Anzahl abgeschlossen. Pfarrerinnen und Pfarrer können sich für diesen Dienst als Schulpfarrer/innen haupt-amtlich in Schulen (Gesamtschulen/ Gymnasien / Berufliche Schulen) bewerben.

Die Bewerbung zur Übernahme einer Schulpfarrstelle setzt voraus:

- praktische Unterrichtserfahrung im Rahmen eines nebenberuflichen Lehrauftrags für evangelische Religion
- die Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für einen hauptberuflichen Gestellungsvertrag. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchenleitung.

Während des ersten Jahres im hauptberuflichen Schul-dienst ist eine Professionalisierungsmaßnahme gemäß GestVO § 4 Absatz 4 vorgesehen.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum 30. April 2010 auf dem Dienstweg über das Dekanat, die Propstei und das zuständige Religionspädagogische Amt an die Kirchenverwaltung – Referat Schule und Religionsunter-richt, Postfach, 64276 Darmstadt, erbeten.

Weitere Auskunft erteilt Kirchenrat S. Krützfeld (Tel.: 06151 405233).

Darmstadt, den 24. Februar 2010

Für die Kirchenverwaltung
Krützfeld

Erteilung von Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer

Anträge auf Umverteilung und Befreiung für das Schuljahr 2010/2011

Die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht gehört zu den Dienstpflichten der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Gemeindedienst. Der Umfang der Unterrichtsverpflichtung, die Möglichkeit von Stundenreduktion und Umverteilung, Fragen der Vergütung usw. sind im Einzelnen geregelt durch die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer (RU-VO) vom 26. März 1999 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 17. Oktober 2000 (ABl. 2000 S. 306).

Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Wer mehr als acht Wochenstunden Religion unterrichtet (§ 2 Abs. 4 RU-VO) oder von der Möglichkeit der Umverteilung von Pflichtstunden Gebrauch macht (§ 3 RU-VO), muss dazu einen Antrag auf dem Dienstweg stellen.

Nur in ganz besonderen Fällen kann eine Befreiung von der Erteilung des Religionsunterrichtes erfolgen. Etwaige Anträge auf Befreiung müssen

bis zum 30. April 2010

mit der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans und der Pröpstin oder des Propstes an das zuständige Religionspädagogische Amt gerichtet werden, damit eine verantwortliche Entscheidung getroffen werden kann. Es genügt nicht, den Antrag erst auf dem Erhebungsbogen für das Schuljahr 2010/2011 zu stellen. Werden gesundheitliche Gründe für eine Befreiung geltend gemacht, so sind diese durch ein spezifisches fachärztliches Attest nachzuweisen, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist.

Darmstadt, den 24. Februar 2010

Für die Kirchenverwaltung
Krützfeld

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Wiesbaden-Rambach

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
WIESBADEN-RAMBACH



Kirchengemeinde: Geisenheim

Dekanat: Bad Schwalbach

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GEISENHEIM



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 8. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
Hübner

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Pröpstin/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Hauptamtliche Dekanin / hauptamtlicher Dekan im Ev. Dekanat Diez (50% Dekanebudget und 50% gemeindliche Dienste). Zum wiederholten Mal.

Wegen Ruhestandsversetzung des bisherigen Stelleninhabers ist im Evangelischen Dekanat Diez zum 1. Oktober 2010 die Stelle einer hauptamtlichen Dekanin/ eines hauptamtlichen Dekans zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren. Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass bei einer Neuordnung der Dekanatsbereiche Artikel 28 Absatz 5 der Kirchenordnung wirksam werden kann.

Beschreibung des Dekanates

Das *Evangelische Dekanat Diez* liegt an der unteren Lahn zwischen Taunus und Westerwald im östlichen Rhein-Lahn-Kreis (Bad Ems / Rheinland-Pfalz) und ist fast dekungsgleich mit den drei Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen. In ihm sind ca. 26.000 Evangelische in 18 Kirchengemeinden mit 18,0 Gemeindepfarrstellen zusammengeschlossen. Sechs übergemeindliche *regionale Pfarrstellen* ergänzen diesen Dienst: 1. Notfallseelsorge, 2. Krankenhausseelsorge, 3. Anstaltsseelsorge in der JVA Diez, 4. Militärseelsorge, 5. Schulpfarrstelle. Dazu gehört 6. die Profil-/Fach-Stelle für Öffentlichkeitsarbeit für den Rhein-Lahn-Kreis. Die beiden anderen Profil-/Fach-Stellen für gesellschaftliche Verantwortung und für Bildung sind beim Dekanat St. Goarshausen errichtet und betreuen unseren Bereich mit. Gleiches gilt für die im Aufbau befindliche Profil-/Fach-Stelle für Ökumene, die dem Dekanat Nassau angeschlossen ist. Ca. 60% der Bevölkerung des Dekanatsgebietes gehören der evangelischen Kirche an.

19 von 27 Kindertagesstätten im Dekanatsbereich befinden sich in evangelischer Trägerschaft. Das Dekanat ist außerdem Träger der *Kirchlichen Sozialstation Diez*, die von einem eigenen Vorstand geleitet wird. In Kooperation mit der Ortsgemeinde betreibt das Dekanat als Träger das *Jugendhaus in Hahnstätten* für offene Jugendarbeit. In der Jugendarbeit und in der gemeindepädagogischen Arbeit sind vier Mitarbeiter/-innen auf 3,5 Stellen tätig. Der Dekanatskantor baut in der „Singschule“ eine Chorarbeit auf, die jetzt schon wöchentlich ca. 180 Sänger/-innen erreicht (Kinder und Erwachsene). Die Dekanatsverwaltung befindet sich in Diez. Das Dekanat gehört zur *Evang. Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald* in Nassau. Es ist mit den Nachbardekanaten Nassau und St. Goarshausen in der *Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft*

Rhein-Lahn zusammengeschlossen. Zu den kommunalen Behörden bestehen sachlich-freundliche Kontakte, ebenso zu den Ortsvereinen. Auch die ökumenischen Kontakte (evang. – kath.) sind freundlich und gut.

Ziele der Dekanatsarbeit

Das Dekanat soll die evangelische Stimme in der Region zum Wohle der hier lebenden Menschen zur Geltung bringen und ein Leben aus christlich-evangelischem Glauben unterstützen, sofern dies die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinde überschreitet. Auch die Arbeit der einzelnen Kirchengemeinden wird in den verschiedenen Arbeitsbereichen durch das Dekanat gefördert, unter anderem durch Beratung. Unter den Handlungsfeldern der Kirche (Verkündigung und Seelsorge, Ökumene, Bildung, gesellschaftliche Verantwortung, Öffentlichkeitsarbeit) ist hier ein deutlicher sozial-diakonischer Akzent gesetzt (Kindertagesstätten, Sozialstation). Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen ist die Zusammenarbeit mit den Nachbardekanaten in der *Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn* auf Kreis-ebene erforderlich.

Angesichts veränderter gesellschaftlicher Bedingungen stellen sich dem Dekanat mittelfristig folgende Aufgaben, jeweils im Zusammenwirken mit anderen Stellen:

- In den Kindertagesstätten Weiterentwicklung der Konzeption und des Profils
- In der Sozialstation Krankenpflege auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes sowie Kooperationen auf solider wirtschaftlicher Basis
- Im Schulbereich Förderung der Kontakte zum Religionsunterricht und Förderung neuer Formen der Konfirmanden-Arbeit, die den Trend zur Ganztagschule berücksichtigt
- Intensivierung der Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden in den bereits etablierten vier „Kooperationsräumen“: Untere Aar, Diez, Esterau, Einrich
- Ein weites Bildungsangebot für verschiedene Alters- und Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Kirchenvorsteher/innen), das den christlichen Glauben für die Lebenspraxis und seine gesellschaftspolitischen Implikationen zur Sprache bringt
- Unterstützung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen durch regelmäßige Angebote.

Die gemeindlichen Dienste

Der Dekane-Auftrag umfasst 50 % des Dienstauftrags. Mit der anderen Hälfte arbeitet der Dekan in der *Evangelischen Jakobusgemeinde Diez-Freindiez* mit (ca. 2.700 Ev.). Es besteht dort eine weitere volle Pfarrstelle. Der Dekanatskantor hat in dieser Gemeinde seinen Arbeitsschwerpunkt. Bei der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung werden die jeweiligen Interessen berücksichtigt. Kirchenvorstand und Dekanatsynodalvorstand sind bei der Suche einer geeigneten Wohnung behilflich.

Erwartungen an die Dekanin / den Dekan

In der Verfolgung der genannten Ziele sieht der Dekanatsynodalvorstand die vordringliche Aufgabe. An die Bewerberin / den Bewerber richten sich daher folgende Erwartungen:

- eigener theologischer Standpunkt (theologisches Profil)
- gleichzeitig Offenheit gegenüber anderen Positionen
- Leitungskompetenz und Organisationsgabe
- Fähigkeit zu konzeptionellen und strukturellen Überlegungen
- Bereitschaft zu Teamarbeit und Arbeitsteilung
- Geistliche Stärkung der Gemeinden
- Förderung der Mitarbeiterschaft, vor allem in der spirituellen Grundlage des Handelns
- Ausrichtung der Dienste auf die anvertrauten Menschen
- Handeln auf der Grundlage des christlichen Glaubens in evangelischer Prägung.

Dekanatsynodalvorstand und Dekanatskonferenz sowie der Kirchenvorstand sind für neue Akzentsetzungen offen und bieten ihre konstruktive Zusammenarbeit an. Sie freuen sich auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der diese spannende Zukunftsentwicklung mit Engagement und Freude begleitet und dadurch andere begeistert und mit in diesen Prozess hinein nimmt, damit Kirche auch künftig den Menschen dienen kann.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erteilt der Präses der Dekanatssynode Diez, Dr. Dieter Bandell, Tel.: 06432 62571 privat und Dekanatsbüro -/ 910350) und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands der Jakobusgemeinde, Günter Stein, Tel.: 06432 7322 sowie der Propst für Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475 und die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch, Tel.: 06151 405298.

Dekanat Mainz: Stelle des hauptamtlichen Dekans / der hauptamtlichen Dekanin (100%), zum zweiten Mal.

Im Evangelischen Dekanat Mainz ist die Stelle des hauptamtlichen Dekans / der hauptamtlichen Dekanin zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Dienstsitz ist im Haus der evangelischen Kirche in der Kaiserstraße 37, eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Das Dekanat Mainz umfasst 22 Kirchengemeinden (19 in der Stadt Mainz, 3 im Landkreis Mainz-Bingen) mit über 52.000 Gemeindegliedern und 25,5 gemeindlichen

Pfarrstellen, hinzu kommt ein überdurchschnittlich hoher Anteil von übergemeindlichen Stellen und Pfarrstellen im Schuldienst. Das Dekanat Mainz hat sowohl die klassischen Dekanatsaufgaben als auch die Trägerschaft für eine Reihe von übergemeindlichen Einrichtungen: Stadtjugendpfarramt, Stadtkirchenarbeit, Klinikseelsorge an den Universitätskliniken und dem Katholischen Klinikum, Psychologische Beratungsstelle und Telefonseelsorge und vieles mehr. Dies alles spiegelt sich im Haushaltsvolumen und im Personalbestand des Dekanates.

Mainz ist Landeshauptstadt, Medienzentrum, Universitätsstadt und katholischer Bischofssitz. Inmitten einer katholischen Tradition konnte sich das evangelische Dekanat mit seinen Gemeinden und Einrichtungen profilieren und einen festen Platz in der öffentlichen Wahrnehmung und im Zusammenwirken konfessioneller und städtischer Kooperationen finden. Dies kommt zum Ausdruck im "Haus der evangelischen Kirche" als Dienstsitz und in den zahlreichen Kontakten zur Stadt und zu den Parteien, zum Katholischen Dekanat Mainz-Stadt, zur Jüdischen Gemeinde Mainz, zu den Gemeinden der ACK und in der aktiven Partnerschaft zum Kirchenkreis Erfurt. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Evangelischen Fakultät am Fachbereich Theologie der Universität, mit dem Diakonischen Werk Mainz-Bingen und mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN mit Sitz in Mainz.

Im DSV hat sich die Aufteilung in Ressorts und die Zuständigkeit der einzelnen Ressortmitglieder für ihren Bereich sehr bewährt, sie werden dabei von der Dekanatsgeschäftsstelle unterstützt. Gemeinsam mit den Profil- und Fachstellen und den Kirchengemeinden wird so evangelisches kirchliches Leben in der Stadt gestaltet.

Außer den in Art. 29 und Art. 30 der Kirchenordnung und im Dekanatsstrukturgesetz genannten Aufgaben richten sich an die neue Dekanin / den neuen Dekan folgende Erwartungen:

- Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit theologischer Kompetenz, die evangelische Positionen glaubwürdig und mit Feingefühl sowohl in die Gemeinden und Einrichtungen des Dekanates als auch in die städtische Öffentlichkeit und Ökumene hinein vertritt.
- Die bestehende Zusammenarbeit der regionalen Dienste und Einrichtungen im Dekanat möchten wir vertiefen, Kirche in der Stadt weiter profilieren sowie die Kirchengemeinden unterstützen und in ihrer Kooperation fördern.
- Wir wünschen uns eine Dekanin / einen Dekan, die/der Freude an der Gestaltung von klassischen und neuen Gottesdienstformen hat, gerne predigt (ökumenische Vespere zum Advent, an Pfingsten und zu Michaelis, ökumenische Gottesdienste zum Tag des Friedhofs und zum Gedenken an verstorbene Wohnsitzlose, zentrale evangelische Gottesdienste zum Reformationstag sowie zum Buß- und Bettag) und regelmäßig Gottesdienste in den Gemeinden hält.

Diese vielfältigen Aufgaben erfordern eine Persönlichkeit mit Leitungs- und Verwaltungserfahrung, Integrations- und Teamfähigkeit sowie Kompetenz in Personalführung und Personalentwicklung. Sie/Er sollte entscheidungsfreudig und kommunikationsfähig sein und Freude am Gestalten, Repräsentieren und Weiterentwickeln von evangelischer Kirche in der Stadt haben. In Mainz erwartet Sie die offene und unkomplizierte Mainzer Lebensart: eine große kulturelle und intellektuelle Vielfalt gepaart mit Bodenhaftung und Lebensfreude. Im Dekanat und in den Kirchengemeinden finden Sie engagierte Mitstreiter und im DSV ein motiviertes, kompetentes und engagiertes Team. Einen Einblick in die Aktivitäten im Dekanat Mainz gibt die Homepage unter www.mainz-evangelisch.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Nähere Auskünfte erteilen: Die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch, Tel.: 06151 405298; der Propst für Rheinhessen, Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027 und die Präses der Dekanatsynode, Dr. Birgit Pfeiffer, Tel.: 06131 578062.

Hauptamtliche Dekanin/Hauptamtlicher Dekan im Ev. Dekanat Selters (50 % Dekaneamt und 50 % Ev. Kirchengemeinde Selters)

Im Dekanat Selters ist die Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans zum 01.06.2011 zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Das **Dekanat Selters** befindet sich im nordwestlichen Teil der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, in der Propstei Nord-Nassau, im landschaftlich reizvollen Gebiet des unteren Westerwaldes. Verkehrsmäßig ist unser Gebiet gut durch die A3 und die ICE-Trasse Köln – Frankfurt angebunden. Das Dekanat umfasst 17 Kirchengemeinden mit ca. 27.300 Gemeindegliedern bei 19,5 Gemeindepfarrstellen zuzüglich 0,5 Dekanstelle. Der südliche Teil unseres Dekanats ist überwiegend katholisch geprägt.

Schwerpunkte des Dekanats sind die vielseitige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die lebendige Kirchenmusik und eine abwechslungsreiche Erwachsenenbildung. Hervorzuheben sind eine Pfarrstelle für Notfallseelsorge, eine Gemeindepflanzung in der Kirchengemeinde Rückeroth, eine evangelische Grundschule in Mogendorf in der Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und eine bis zum Sommer 2013 befristete Jugendpfarrstelle. Eine Besonderheit in diesem Zusammenhang stellt der Jugendraum im Haus der Kirche dar, der vom Jugendpfarrer betreut und mit Leben gefüllt wird. Der Gemeindepädagogische Dienst unterstützt Kirchengemeinden vor Ort nachhaltig. Im Westerwald gibt es außerdem eine Ehrenamtsakademie der EKHN.

Hauptanliegen des Dekanatssynodalvorstandes ist neben der Gewinnung neuer Gemeindeglieder besonders die Stärkung der Kirchengemeinden sowie die Unterstützung und Vertiefung der Kooperation von Kirchengemeinden in einem sich verändernden Umfeld. Die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk im Westwald sowie mit dem Konfession übergreifenden Kirchlich-Sozialen Arbeitsausschuss in Abstimmung mit dem Nachbardekanat Bad Marienberg ist gut. Des Weiteren bilden der Trägerkreis evangelischer Kindertagesstätten und die Tafelarbeit im Dekanat besondere diakonische Akzente.

Ein Haus der Kirche als Dienstsitz des Dekanates mit den Büros des Dekanatssynodalvorstandes, der Dekanin/des Dekans sowie der Fachstellen befindet sich in Selters. Zu dem gut funktionierenden engagierten Team von Mitarbeitern des Dekanats gehören eine Dekanatssekretärin (0,5-Stelle), die Verwaltungsfachkraft (0,5-Stelle), eine Jugendreferentin, eine Referentin für ev. Erwachsenenbildung (0,5-Stelle), ein Dekanatskirchenmusiker und ein Kirchenmusiker im Dekanat, sowie drei 0,5-Gemeindepädagogenstellen, von denen derzeit zwei besetzt sind. Eine 0,5-Stelle Öffentlichkeitsarbeit ist derzeit ausgeschrieben.

Die Dekanspfarrstelle umfasst 50 %. Der verbleibende 50%ige Stellenanteil ist an die Kirchengemeinde Selters gebunden. Dort soll monatlich ein Gottesdienst gehalten sowie die Urlaubsvertretung des Kollegen übernommen werden. Darüber hinaus erwartet der KV Selters ein Engagement in den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde. Alles Weitere regelt eine Pfarrdienstordnung. Des Weiteren sind regelmäßige Predigtienste in den Gemeinden wünschenswert.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Weiterentwicklung und Umsetzung einer Zukunftsperspektive für das Dekanat.
- Unterstützung der gemeindlichen Entwicklungen zur weiteren Identitätsbildung und Gemeinde übergreifenden Kooperation die Zusammenarbeit insgesamt.
- Weiterentwicklung der vorhandenen Aktivitäten.
- Pflege der Kontakte zu den übergemeindlich eingesetzten Mitarbeitern und Einrichtungen im Dekanat (z.B. evang. Grundschule und Jugendkirche).
- Pflege der Kontakte zu den Kirchengemeinden durch Besuche, Beratung und Gottesdienste.
- Überzeugende Vertretung der Kirche gegenüber gesellschaftlich relevanten Partnern in der Öffentlichkeit.
- Verwaltungsarbeit und Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Gremien und Interessengruppen.

Wir wünschen uns eine theologisch fundierte Persönlichkeit mit hohem, persönlichem Engagement, der die Weitergabe unseres christlichen Glaubens, ein hohes Interesse am Menschen und das Zugehen auf Kirchendistanzierte besondere Anliegen sind. Neben Flexibilität,

Sensibilität, Kooperationsfähigkeit und Leitungskompetenz sollten Kommunikationsvermögen und die Fähigkeit, Entscheidungsprozesse transparent zu machen, besonders ausgeprägt sein. Des Weiteren wünschen wir uns Präsenz, Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit der Dekanin/des Dekans für die Kirchengemeinden und Pfarrer/innen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte auf dem Dienstweg bis Ende des Monats an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erteilen auch:

Die/der Vorsitzende der Dekanatssynode Selters, Tel.: 02626 924414; Dekanin Ursula Jakob, Tel.: 02626 924412; Propst von Nord-Nassau, Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Dreieich, Ev. Versöhnungsgemeinde Buchschlag-Sprendlingen, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Dreieich, Modus A

Etwas Neues entwickelt sich.

Haben Sie Lust als PfarrerIn/Pfarrer dabei mitzuwirken und mitzugestalten?

Seit dem 1. Januar 2007 ist aus der Ev. Kirchengemeinde Buchschlag und der Ev. Versöhnungsgemeinde Sprendlingen nach einer Phase des Kennenlernens und Kooperierens *eine* Gemeinde geworden: die Ev. Versöhnungsgemeinde Buchschlag-Sprendlingen.

Auf den ersten Blick betrachtet könnten die beiden Gemeindeteile unterschiedlicher nicht sein:

In Buchschlag eine Villenkolonie, im Sprendlinger Norden neben Einfamilien- und Reihenhäusern viele Wohnblocks und Hochhäuser, die vor allem von Familien mit Migrationshintergrund bewohnt werden.

In der Spannung zwischen „Gegensätze ziehen sich an“ und „Gleich und Gleich gesellt sich gern“ unternehmen wir als Kirchengemeinde den Versuch, jenseits von „Situiertheit“ Gemeinschaft zu organisieren, zu trösten, zu orientieren - und uns gemeinsam am Leben und Glauben zu freuen.

Dazu ist Flexibilität, Geduld und ein weites Herz nötig.

Wenn Sie von Zeit zu Zeit über das eine oder andere verfügen, nun einige Fakten für Sie:

Dreieich liegt mitten im Rhein-Main-Gebiet, nach Frankfurt, Darmstadt oder Offenbach sind es jeweils nur wenige Kilometer. Die Einwohnerzahl liegt bei 43.000.

In den beiden Gemeindeteilen sind zusammen rund 2600 Gemeindeglieder, es gibt eine Kirche mit Gemeindehaus (Buchschlag), ein Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum (Sprendlingen), zwei Kindergärten und etliche Gemeindegruppen.

Im Zentrum des Gemeindelebens stehen die überdurchschnittlich gut und von Bewohnerinnen und Bewohnern beider Gemeindeteile übergreifend besuchten Gottesdienste, die im Wechsel in beiden Gottesdienststätten in traditionellen wie neuen Formen gefeiert werden.

Zum schnellstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit dem Pfarrer, der die andere, 1,0 Pfarrstelle innehat, dem Kirchenvorstand und den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerne im Team zusammenarbeiten möchte. Dazu gehören unserer Ansicht nach gleichermaßen Kompromissbereitschaft und die Fähigkeit, eigene Ideen durchzusetzen.

Schwung, Offenheit und Freude an der Arbeit wünschen wir uns von unserer neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer.

Eine Dienstwohnung steht bei Bedarf im Gemeindezentrum zur Verfügung. Zu ihr gehören sechs Zimmer, Küche, Bad, zwei Toiletten, Terrasse, Loggia, ein kleiner Garten sowie Kellerräume und eine beheizte Garage. Zwei Amtrräume befinden sich nebenan.

Über eine Bewerbung von Ihnen würden wir uns freuen.

Für detailliertere Informationen stehen Ihnen telefonisch oder im persönlichen Gespräch zur Verfügung:

Jochen-M. Spengler, Pfarrer, Tel.: 06103 67642, Christiane Thomas und Bettina Schmitt, stellvertretende KV-Vorsitzende, 06103 373319 bzw 602950. Weitere AnsprechpartnerInnen sind Dekan Reinhard Zincke, Tel.: 06103 23544 und Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388

Frankfurt am Main – Bonames/Kalbach Miriamgemeinde, Pfarrstelle II (50%), Dekanat Frankfurt Nord, Modus C

Wo sind wir?

Bonames und Kalbach sind nördliche Stadtteile Frankfurts mit U-Bahn-Anbindung zur Stadtmitte (20 Minuten), nach Bad Homburg und Autobahnanschluss (A661 und A5). Zur Infrastruktur gehören mehrere Kitas und Grundschulen vor Ort, weiterführende Schulen am U-Bahn-Strang Richtung Frankfurt sowie der Uni-Campus Riedberg in Fahrradnähe. Es gibt gute Einkaufsmöglichkeiten, eine Kinderbücherei und reges Vereinsleben. Durch ihre Lage am Rand des Frankfurter Grüngürtels bietet die Gemeinde einen hohen Freizeitwert.

Wer sind wir?

2008 haben sich die Kirchengemeinden Bonames und Kalbach zur Miriamgemeinde mit insgesamt ca. 2.500 Mitgliedern zusammengeschlossen.

Die hier ausgeschriebene 0,5 Pfarrstelle ist zum 01.08.2010 zu besetzen und schwerpunktmäßig im Bezirk Kalbach angesiedelt (ca. 1.200 Mitglieder), die 1,0 Pfarrstelle mit Schwerpunkt in Bonames hat ein Pfarrer inne. Kirchenvorstand und Pfarrer streben eine funktionale Pfarrdienstordnung an.

Die Gemeindemitglieder in Bonames sind im Durchschnitt eher älter, in Kalbach verhältnismäßig jung. Die Miriamgemeinde ist Trägerin zweier Kindertagesstätten, in Kalbach mit Hort und geplantem U3-Bereich; in Bonames ist der U3-Bereich im Bau. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum mit Kirchsaal (in Kalbach) sowie über eine denkmalgeschützte Kirche und ein Gemeindehaus (in Bonames).

Das Gemeindeleben ist geprägt von Miniclub, Kinderkirche und Kindergottesdienst, Jungscharen und Jugendarbeit durch das Evangelische Jugendwerk, dem Singkreis und der Miriamkantorei, zwei Bibelgesprächskreisen, Seniorencafés, Besuchsdienst sowie einem großen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und einem motivierten und aktiven Kirchenvorstand.

Es bestehen Teilstellen für Sekretariat, Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Hausmeistertätigkeiten.

Mit der Nachbargemeinde Am Bügel gibt es eine Kooperation, mit Nieder-Eschbach Zusammenarbeit bei Vertretungsdiensten und im Rahmen des Planungsbezirks. In beiden Gemeindeteilen werden regelmäßige Gottesdienste gefeiert, einmal im Monat gemeinsam. Hinzu kommen monatliche Orgelkonzerte und verschiedene gemeinsame Feste.

Die Miriamgemeinde ist eine aufgeschlossene, volklich-kirchlich geprägte Gemeinde und offen für neue Gottesdienstformen. Über die Arbeit in den Stadtteilen hinaus werden mehrere Projekte im In- und Ausland unterstützt.

Wen suchen wir?

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson, die mit ihren eigenen Fähigkeiten und Ideen gerne im Team arbeitet, sich begeistern lässt und andere mit dieser Begeisterung ansteckt, mit Freude an Kinder- und Familiengottesdiensten, Gottesdiensten in besonderer Form sowie der Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen, auch durch Besuche. Weitere konkrete Ziele unserer gemeinsamen Arbeit sind: Menschen, insbesondere junge Familien, zur Teilnahme am und Mitgestaltung des Gemeindelebens vor allem in Kalbach zu gewinnen und die Begleitung der Kalbacher Kindertagesstätte.

Ein Pfarrhaus steht leider nicht zur Verfügung. Eine Dienstwohnung wird durch den Evangelischen Regionalverband beschafft und zu gleichen Konditionen wie eine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite miriamgemeinde.de, im persönlichen oder telefonischen Gespräch mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands, Pfr. Thomas Volz, Tel.: 069 502354, E-Mail: pfar-er.volz@googlemail.com, mit dem stellvertretenden Dekan Pfr. Reiner Dietrich-Zender, Tel.: 069 572808, E-Mail: dekanat-nord@erv-frankfurt.de oder mit der Pröpstin für Rhein-Main, Pfrin. Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388, E-Mail: gabriele.scherle.propstei.rhein-main@ekhn-net.de

Hinweis:

Für Personen mit ganzem Stellenanspruch: zur gleichen Zeit wird in der Nachbargemeinde Am Bügel eine 0,5 Pfarrstelle ausgeschrieben.

Frankfurt am Main, Ev. Kirchengemeinde Am Bügel, 0,5 Pfarrstelle, Modus B, Dekanat Frankfurt Nord

Da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht, suchen wir zum 01.08.2010 eine/einen Pfarrerin/Pfarrer.

Wo wir sind

Unsere Gemeinde liegt im Frankfurter Norden am Rand des Frankfurter Grüngürtels. Sie ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut mit der Frankfurter Innenstadt verbunden. Zur guten Infrastruktur gehören mehrere Kindertagesstätten vor Ort, zu Fuß und mit dem Bus leicht zu erreichende Grundschulen sowie weiterführende Schulen am U-Bahn-Strang. Der Uni-Campus Riedberg liegt in Fahrradnähe.

Zur Gemeinde (ca. 950 Mitglieder) gehört eine Einfamilienhaussiedlung, eine Hochhaussiedlung, zwei Seniorenwohnanlagen und ein Gewerbegebiet.

Wer sind wir?

Die Gemeinde Am Bügel wurde am 01.01.1979 errichtet. Seit ihren Anfängen ist die Gemeinde den Bewohnern Heimat und Ansprechpartner geworden. Unser Gemeindezentrum wurde 1983 als ein stadtteiloffenes Haus errichtet. Hier finden an jedem Sonntag recht gut besuchte Gottesdienste statt. Die Gemeinde ist Trägerin einer zertifizierten Kita mit drei Kindergarten- und zwei Hortgruppen. In der Woche treffen sich unter anderem:

- Seniorentreff
- Gesprächskreis für Suchtkranke und ihre Angehörige
- Konfirmanden
- Kreativtreff
- Flötenunterricht
- Bücherei mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendbücher
- Kleiderkammer.

Zusammenarbeit besteht:

zu der Ev. Gemeinde Nieder-Eschbach und der Miriam-Gemeinde in Form von Kasualvertretungen, Kanzeltausch und Zusammenarbeit in der Konfirmandenarbeit. Unsere Gemeinde und die Gemeinde Nieder-Eschbach beschäftigen die gleiche Organistin.

Wichtig ist uns auch die gute Zusammenarbeit mit der kath. St. Lioba-Gemeinde. Mit ihr veranstalten wir gemeinsame thematische Seniorennachmittage, Ausflüge und Gottesdienste.

Weitere Zusammenarbeit besteht zu Einrichtungen des Ev. Regionalverbandes, bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit und der Stadtteilarbeit.

In der Gemeinde selbst bestehen Teilstellen für Sekretariat (20 Std.), Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Putz- und Hausmeistertätigkeiten. Vieles wird freilich auch ehrenamtlich geleistet.

Wen suchen wir?

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der mit dem Kirchenvorstand kollegial zusammenarbeiten und sowohl vertraute als auch neue Wege gehen will. Sie/er sollte freundlich auf Menschen zugehen und sie in ihren Kreisen und Wohnungen besuchen, andere begeistern und sich selbst begeistern lassen. Erwünscht sind die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Gemeindekonzeptes mit seinem deutlich diakonischen Ansatz sowie die Begleitung der religionspädagogischen Arbeit der Kita. Sie/er sollte gerne mit Menschen anderer Kulturen und Religionen zusammenarbeiten.

Eine Dienstwohnung wird durch den Evangelischen Regionalverband beschafft und zu den gleichen Konditionen wie eine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie: Vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Diakon P. Barth, Tel.: 069 47861884, E-Mail: barth.p@arcor.de oder der Pröpstin für Rhein-Main Pfarrerin G. Scherle, Tel.: 069 287388, E-Mail: gabriele.scherle.propstei.rhein-main@ekhn-net.de oder dem stellvertretenden Dekan Pfarrer Reiner Dietrich-Zender, Tel.: 069 572808, E-Mail: dekanatnord@erv-frankfurt.de.

Hinweis: Für Personen mit ganzem Stellenanspruch: Zur gleichen Zeit wird in der benachbarten Miriamgemeinde (Bonames/ Kalbach) die Pfarrstelle II (50 %), Modus C, ausgeschrieben.

Mainz-Hechtsheim, Dekanat Mainz, 1,0 Pfarrstelle I, Modus C zum 01.12.2010

Der Ort

Hechtsheim ist ein Mainzer Stadtteil mit unterschiedlichen Wohngebieten, die in den letzten 40 Jahren entstanden sind und einem z.T. noch dörflichen Ortskern, zehn Minuten von der Mainzer Innenstadt entfernt. Von den ca. 15.000 Einwohnern sind 3.650 evangelisch. Unser Stadtteil bietet eine gute soziale Infrastruktur mit Schulen, Geschäften, kulturellem Leben, Vereinen.

Die Evangelische Kirchengemeinde

besitzt zwei Gebäudekomplexe, der Pfarrstelle I ist jener des Gemeindezentrums zugeordnet. Hier befinden sich auf einem großen grünen Grundstück das Gemeindezentrum mit neu gestaltetem Kirchraum und Mebold-Orgel, Kindertagesstätte, Gemeindebüro, Küsterwohnung und das, nach der Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers zum Dienstantritt des neuen Stelleninhabenden sanierte Pfarrhaus (ca.130 m²) mit 6 Zimmern, Amtszimmer, Garage und Gartenanteil.

Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen, jeder Pfarrstelle ist eine eigene Predigtstätte zugeordnet, an der jeweils sonntäglich Gottesdienst gefeiert wird.

In der Gemeinde arbeiten die Inhaberin der Pfarrstelle II, eine Küsterin/Hausmeisterin in Vollzeit, eine Sekretärin mit 16 Wochenstunden, verschiedene Organisten, ein

Gospelchorleiter, eine Jugendmitarbeiterin auf Stundenbasis, die Leiterin der Kindertagesstätte und sechs Erzieherinnen sowie einige Reinigungskräfte.

In Hechtsheim gibt es ein großes Altersheim. Die Arbeit dort ist der Pfarrstelle II zugeordnet, während die Kindertagesstätte der Pfarrstelle I zugeordnet ist.

Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich und sehr selbständig in unserer Gemeinde. Der Kirchenvorstand übt seine Leitungsfunktion aktiv, verantwortungsbereit und sachlich kompetent aus, hierbei ist die Ausschussarbeit ein wichtiges Element.

Uns ist wichtig

Menschen mit unterschiedlichen Lebensstilen und Glaubensstraditionen leben und arbeiten einander respektierend in der Gemeinde.

Als Kirchengemeinde ist uns eine aktive Teilhabe am Ortsleben und die Übernahme von Verantwortung im Stadtteil wichtig. Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Ortsgemeinde spielt eine große Rolle in den verschiedenen Arbeitsfeldern.

In unserer Gemeinde gibt es zahlreiche Gruppenangebote von Krabbel- bis zu Seniorenkreisen. Die Jugendarbeit ist sowohl gemeindlich als auch vom CVJM getragen. Regelmäßig starke Konfirmandenjahrgänge werden im Bereich der Pfarrstelle I zzt. zusammen mit einem Konfi-Team von Jugendlichen begleitet. Bildungsangebote, regelmäßige kulturelle und künstlerische Aktivitäten wie Ausstellungen haben einen hohen Stellenwert.

Den Nahtstellen der Kommunikation nach innen und nach außen (Gemeindebrief „der anruft“ und Homepage) widmet ein engagierter Öffentlichkeitsausschuss intensive Arbeit und Aufmerksamkeit.

Wir wünschen uns

einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Freude am theologischen Arbeiten, mit Humor, Esprit und Toleranz, mit Sinn für kulturelle Arbeit, Offenheit für Menschen **aller** Altersgruppen und für die Arbeit mit den Familien, auch in der Kindertagesstätte, die ein wichtiger Teil des Gemeindelebens ist, mit einem guten Blick für den Einzelnen **und** für Gruppen.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Freude an der Arbeit im Team hat und auch Neues und Ungewohntes mitbringt.

Die Kirchengemeinde gehört zum Evangelischen Dekanat Mainz, sie ist der Regionalverwaltung Alzey angeschlossen.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage „ekg-hechtsheim.de“ oder nehmen Sie Kontakt auf mit dem KV-Vors. Dr. Hartmut Zeller, Tel.: 06131 509227; Pfarrerin Sabine Feucht-Münch, Tel.: 06131 504659; dem komm. Dekan Stephan Müller-Kracht, Tel.: 06131 960040 oder Propst Dr. Klaus-Volker Schütz.

Nieder-Mörlen, Christuskirchengemeinde, Dekanat Wetterau, Modus A

Die Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde ist so bald wie möglich neu zu besetzen, da der Vorgänger in eine übergemeindliche Stelle berufen wurde.

Wer sind wir?

Unsere Gemeinde hat 1.800 Gemeindeglieder. Kirche und Pfarrhaus liegen auf einem großzügig angelegten Gelände am nördlichen Stadtrand der Kurstadt Bad Nauheim. Nieder-Mörlen ist durch den Kurpark mit der Kernstadt verbunden. Da die Verkehrsanbindung besonders günstig ist, pendeln sehr viele Berufstätige täglich ins Rhein-Main-Gebiet.

Wir leben zusammen mit ebenfalls etwa 1.800 katholischen Bewohnern sowie Menschen ohne Kirchenbindung und Angehörigen anderer Religionen.

Unser Stadtteil wird besonders geprägt durch Familien mit Kindern, die bewusst nach Nieder-Mörlen ziehen. Ebenfalls fühlen sich Menschen in allen Altersgruppen in unserer ruhigen Stadtrandlage wohl.

Wir sind eine Gemeinde

mit einem gemeinsam erarbeiteten Leitbild bezüglich unserer Ziele und Aufgaben, u.a. mit:

- intensiver Arbeit mit Kindern
- mehreren Pfadfindergruppen
- einem sich selbst organisierenden Seniorenzentrum
- einem engagierten Kirchenvorstand und Mitarbeitenden, die viele Dinge in eigener Verantwortung übernehmen
- einer Kindertagesstätte, die sich an Gottesdiensten und Gemeindefesten beteiligt
- guten ökumenischen Beziehungen am Ort
- guten Beziehungen zur Gemeinschaft im Stadtteil (Dorffest, Vereine)

Welche Ziele haben wir?

- Kirchengemeinde bedeutet für uns eine **lebendige Gemeinde**, deren Mitglieder sich aktiv und/oder passiv am Gemeindeleben beteiligen, sich im protestantischen Glauben zu Hause fühlen sowie religiös und sozial die gleichen Wege suchen und gehen.
- Als **einladende Gemeinde mit Offenheit und Toleranz** wollen wir auch weitere Angebote für verschiedene Personen und Gruppen unterbreiten und ihnen Möglichkeiten der Begegnung bieten.

Welche Wünsche haben wir an eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer?

- Bei uns hat der Gottesdienst einen hohen Stellenwert. Er ist in unterschiedlichen Formen, oft verbunden mit festlichem Zusammensein, der zentrale Treffpunkt der Gemeinde. Wir hoffen, dass diese Entwicklung weiter gefördert wird.

- Die Mitarbeitenden freuen sich auf begleitende Unterstützung.
- Für die Arbeit mit Jugendlichen werden neue Impulse gewünscht.
- In der evangelischen Kindertagesstätte, in unmittelbarer Nachbarschaft der Gemeindegebäude, warten die Mitarbeiterinnen auf Besuche und Zusammenarbeit.
- Über den bestehenden Gospelchor hinaus würden wir uns über eine Belebung der Kirchenmusik in unserer Gemeinde freuen.
- Wir sind offen für neue Schwerpunkte und Ihre Ideen.

Was bieten wir?

- Einen Kirchenvorstand, der sich aktiv und mitverantwortend einsetzt.
- Einen großen Mitarbeiterkreis (etwa 40 Personen), der viele gemeindliche Aktivitäten selbstständig betreibt und viele Einzelne, die von Fall zu Fall zur Mitarbeit bereit sind.
- Eine vielfältig nutzbare Kirche (gleichzeitig Gemeindehaus).
- Ein Pfarrhaus im Grünen mit eigenem Garten.
- Durch Vertretungsmöglichkeiten einmal im Monat ein freies Wochenende.
- Wohnort am Rande der Kurstadt Bad Nauheim mit Einkaufsmöglichkeiten, weiterführenden Schulen (Grundschule in der Gemeinde), Ärzten usw.

Über Ihr Interesse würden wir uns freuen und sind zu weiteren Auskünften gern bereit. Für erste Kontakte stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung: Dekan Jörg-Michael Schlösser, Tel.: 06031 16154-0; Hans-Jürgen Clausen, Kirchenvorstandsvorsitzender, Tel.: 06032 970063.

Nieder-Olm, 0,5 Pfarrvikarstelle, Dekanat Ingelheim. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Olm ist eine 0,5 Pfarrvikarstelle ab sofort zu besetzen. Nieder-Olm liegt in Rheinhessen, etwa 15 km südlich von Mainz, und ist seit 2008 eine Kleinstadt mit Sitz einer Verbandsgemeindeverwaltung. Alle Schularten sind am Ort.

Die Kirchengemeinde umfasst die Orte: Stadt Nieder-Olm, Ortsgemeinde Sörgenloch (mit 268 evangelischen Gemeindegliedern) sowie kleine Teile der Ortsgemeinde Ober-Olm und hat ca. 2.600 Gemeindeglieder. Zur Kirchengemeinde gehört auch ein 3-gruppiger Kindergarten. Es gibt eine (besetzte) Pfarrstelle und seit 2005 eine bisher unbesetzte 0,5 Pfarrvikarstelle. Der Pfarrdienst ist in einer Pfarrdienstordnung neu zu regeln. Dabei soll

auch die Einteilung von Seelsorgebezirken und die Aufteilung der Aufgaben in der Gemeinde- und Konfirmandenarbeit zum Tragen kommen. Wir wünschen uns von dem Bewerber / der Bewerberin Teamfähigkeit und persönliches Engagement.

Weitere Auskünfte geben:

Dekanin Annette Stegmann, Ev. Dekanat Ingelheim, Tel.: 06132 71890 sowie Pfarrer Dietrich Stroh, Nieder-Olm, Tel.: 06136 2468.

Ober-Ofleiden, Dekanat Alsfeld, Patronat des Fürsten Philipp zu Solms-Hohensolms-Lich. Zum zweiten Mal.

Das Kirchspiel Ober-Ofleiden, am Rand des Vogelsbergs im landschaftlich reizvollen Ohmtal gelegen, besteht aus den drei selbstständigen Kirchengemeinden Ober-Ofleiden/Gontershausen (571 Gemeindeglieder), Nieder-Ofleiden (586 Gemeindeglieder) und Haarhausen (129 Gemeindeglieder).

Die Orte verfügen über eine gute Infrastruktur:

In Ober-Ofleiden gibt es eine Krabbelgruppe und in Nieder-Ofleiden befindet sich ein Kindergarten in kommunaler Trägerschaft. An schulischen Möglichkeiten steht in Homberg (ca. 2 km) eine Grundschule und eine Gesamtschule mit Förderstufe, Haupt-, Real- und Gymnasialzweig bis zur 10. Klasse zur Verfügung. Eine weiterführende Gesamtschule bis zum Abitur befindet sich in Kirchhain (ca. 13 km), ein Gymnasium in Alsfeld (25 km). Das humanistische Gymnasium „Stiftsschule St. Johann“ in Amöneburg ist ca. 10 km entfernt. Alle Schulen sind mit Schulbussen zu erreichen. Gut erreichbare Universitätsstädte sind Marburg (ca. 25 km) und Gießen (ca. 36 km). In Homberg gibt es alle Einkaufsmöglichkeiten, Geldinstitute, Apotheken, Ärzte und Fachärzte. Durch die Nähe zur A 5 (8 km) besteht eine gute Verkehrsanbindung.

Die Kirchen von Ober-Ofleiden und Haarhausen wurden 2007 und 2008 komplett renoviert. Die Renovierung der Kirche in Nieder-Ofleiden ist auf den Weg gebracht. In Ober-Ofleiden gibt es ein geräumiges Gemeindehaus. In den anderen Dörfern können die Dorfgemeinschaftshäuser genutzt werden.

Das Pfarrhaus wurde 1968 erbaut, 2003 renoviert und bietet zeitgemäßen Wohnkomfort. Eine energetische Sanierung ist angedacht. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarrbüro, in der räumlich abgetrennten Pfarrwohnung Wohnzimmer, Esszimmer, Küche, Abstellraum und Toilette. Im ersten Stock gibt es 4 Schlafzimmer, einen kleinen Abstellraum, Bad und Toilette. Im Kellergeschoss ist eine Garage, eine zweite befindet sich im Pfarrhof. Am Haus liegt der Pfarrgarten mit Nutzgarten, Rasenflächen und Obstbäumen.

Wir sind eine lebendige, aufgeschlossene Gemeinde und pflegen eine gute Kooperation mit den örtlichen Vereinen. Gottesdienste finden in der Regel abwechselnd im 14-tägigen Rhythmus in den Gemeinden statt.

Alternative Gottesdienstformen – auch für besondere Zielgruppen (z.B. Jugendliche) - sind willkommen.

Folgende Gruppen bestehen in unseren Gemeinden:

- 2 Frauenchöre
- 1 Posaunenchor
- 1 Flötenkreis
- 1 Frauenkreis im Winterhalbjahr
- 3 Kindergottesdienste, die in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen gestaltet werden.

Die Konfirmandenarbeit findet derzeit projektweise einmal monatlich statt, begleitet von einem Konfi-Mitarbeiter-Team.

Die drei Kirchenvorstände tagen in der Regel gemeinsam. Über eine Neuorganisation der Kirchenvorstandsarbeit (Belebung der Ausschüsse) wird zurzeit nachgedacht.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der authentisch aus dem Glauben heraus predigt und dabei theologische Weite zeigt, sich auf das örtliche Leben einlässt und einen Bezug zu den Menschen in den Dörfern herstellt. Seelsorgerliche Besuche sind uns ein Anliegen. Sie/Er sollte Menschen motivieren können und Organisationsfähigkeit besitzen.

Bei allen Aufgaben werden die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer gerne unterstützen. Außerdem steht ein motiviertes Mitarbeiter-Team (2 Pfarramtssekretärinnen mit insgesamt 11 Wochenstunden, 2 Organistinnen im Nebenamt, ein Posaunenchorleiter und eine Chorleiterin, ein nebenamtliches Küsterehepaar und ein Küster sowie verschiedene Reinigungskräfte) zur Seite.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, dann melden Sie sich und rufen Sie uns an: KV Sylvia Bräuning, Tel.: 06429 826510, KV Ulrike Götte-Fleischhauer, Tel.: 0172 6132460, KV Rainer Zinnkann, Tel.: 06633 5320, Pfarrer Rainer Wilhelm, Tel.: 06422 2027, Dekan Dr. Jürgen Sauer Tel.: 06631 911490, Propst Michael Karg, Tel.: 02772 33 04.

Ev.-luth. Erlösergemeinde Oberrad, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Frankfurt/Main-Süd, Modus B, zum zweiten Mal

Die evangelische Erlösergemeinde Frankfurt am Main-Oberrad sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Pfarrstelle II (50%) eine/n Pfarrer/in.

Wo sind wir?

Oberrad liegt verkehrsgünstig im Süden Frankfurts und hat ca. 12.000 Einwohner, von denen etwa 2.900 Gemeindeglieder sind. Die Grundschule liegt in unmittelbarer Nähe zu unserem Kindergarten, Gemeindehaus und Gemeindebüro.

Weiterführende Schulen in den benachbarten Stadtteilen sind ebenso wie die Innenstadt gut zu erreichen. Der nahe gelegene Stadtwald und der Main laden zum Spazieren und Erholen ein. Oberrad war früher das Gärtnerdorf Frankfurts und bis heute prägen Gärten und Felder den Stadtteil mit.

Wer sind wir?

Durch Ausweisung von Neubaugebieten ist Oberrad in den letzten Jahren durch jüngere Familien mit Kindern neu belebt worden. Durch sie wurde auch unsere vier-gruppige Kindertagesstätte bereichert. Daher ist uns die Einbindung von Familien in unsere Gemeinde ein besonderes Anliegen. Der wöchentlich stattfindende Kindergottesdienst für die Kindergartenkinder in Gemeindehaus oder Kirche ist ein Ausdruck für die enge Verbundenheit der Gemeinde mit unserem Kindergarten.

Unsere Gemeindegemeinschaft wird im Wesentlichen von Ehrenamtlichen getragen:

Verschiedene wöchentlich stattfindende Gruppen und Angebote für Senior/innen, kreative, sportliche und musische Angebote für Frauen, Männer und Kinder, zwei Miniclubs für Eltern und Kleinkinder.

Außerdem gibt es einen Posaunenchor und ein Vocalensemble (unter jeweils nebenamtlicher Leitung) und einen Besuchsdienst. In der Regel gibt es zwei Bibelabendreihen pro Jahr, die ebenso wie die Konfirmandenarbeit unter der Leitung der Pfarrerin und der Vikarin stattfinden. Unser Ziel ist es, die bestehenden Angebote auszubauen und neue anzubieten. Wir sind eine aufgeschlossene Gemeinde. Das zeigt sich auch an den guten Kontakten zu ortsansässigen Vereinen und zwei ghanaischen Gemeinden, die sich in unseren Räumen wohlfühlen.

Was wünschen wir uns?

Einen kommunikativen, teamfähigen Menschen,

- der seelsorgerliche und soziale Kompetenzen mitbringt
- der Freude hat an lebendiger Verkündigung und
- der mit uns neue Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit entwickelt.

Was bieten wir?

- Einen engagierten Kirchenvorstand, der vielfältig im Gemeindeleben mitwirkt
- Eine ebensolche Kollegin (seit 1994 auf der Pfarrstelle I)
- Eine überaus fähige und tüchtige Gemeindegemeinschaftssekretärin (27,6 Wochenstunden)
- Eine ebensolche Küsterin und Hausmeisterin (30 Wochenstunden)
- Eine Organistin für die Gottesdienste, Posaunenchorleiter, Leiter des Vocalensembles (nebenamtlich)
- Eine Atmosphäre, in der es sich gut arbeiten lässt.

Bei der etwaigen Suche nach einer Wohnung sind wir und der Ev. Regionalverband gerne behilflich. Wenn Sie interessiert sind und mehr wissen möchten, wenden Sie sich bitte an:

Mathias Barth (Vors. KV) über das Gemeindebüro, Tel.: 069 652311; Erdmüthe Jähmig-Diel (Pfarrerin), Tel.: 069 65300794; Horst Peter Pohl (Dekan) über das Dekanatsbüro, Tel.: 069 71670827, Gabriele Scherle (Pröpstin), Tel.: 069 287388.

Rod an der Weil, Dekanat Hochtaunus, 1,0 Pfarrstelle, Modus B

Unsere Kirchengemeinden suchen ab sofort eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Wer sind wir:

Die Pfarrstelle besteht aus den drei selbstständigen Kirchengemeinden Rod an der Weil mit den Ortsteilen Rod an der Weil, Cratzenbach und Hasselbach mit 780 Gemeindegliedern, Emmershausen mit 320 Gemeindegliedern und Gemünden mit 300 Gemeindegliedern.

Alle drei Kirchenvorstände werden von selbstständig ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet.

Unser Gemeindeleben:

Sonntäglich werden in den verschiedenen Orten insgesamt 1-2 Gottesdienste gefeiert. In unseren Gemeinden gibt es Kinder- und Jugendgruppen, Frauen- und Seniorenkreise, die ehrenamtlich geleitet werden.

Kirchenmusikalische Akzente setzen Kirchenchor und Posaunenchor.

Die Kirchengemeinde teilt sich einen Jugendpfleger mit den politischen Gemeinden Weilrod und Grävenwiesbach.

Außerdem sind in unseren Gemeinden Organisten, Küster, Hausmeister und eine Bürokraft beschäftigt.

Was Sie in unserer Gemeinde vorfinden:

Die Kirchen der drei Gemeinden sind im Umkreis von ca. 4 km oder weniger zu finden. Die selbstständigen Kirchengemeinden Rod an der Weil, Emmershausen und Gemünden verfügen jeweils über eine Kirche. Der Gottesdienst im Ortsteil Cratzenbach findet einmal im Monat im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Auf dem Gelände neben der Kirche in Rod an der Weil steht auch das romantische, spätgotische Pfarrhaus, das als das älteste ständig bewohnte Pfarrhaus Deutschlands gilt. In unserem Pfarrhaus befinden sich im Erdgeschoss das Pfarrbüro und ein Gruppenraum mit ca. 30 qm, eine Gästetoilette. Im Keller finden sich neben dem zur Pfarrwohnung gehörenden Kellerraum eine Einbauküche, die von den einzelnen Gruppen genutzt werden, ein Materiallager für Gemeindegruppen und das Pfarrarchiv. Die Pfarrwohnung befindet sich im 1. und 2. Stock und ist wie folgt aufgeteilt: Im 1. Stock: Kochküche, Zimmer zur Straßenseite, Zimmer zur Kirchen- seite, Toilette; im 2. Stock: Badezimmer, 3 Zimmer.

Weiterhin findet man auf dem Areal gegenüber dem Pfarrhaus auch die restaurierte und erweiterte Pfarrscheune, die als Tagungs- und Veranstaltungsstätte von der Kirchengemeinde genutzt und ebenso für private Feiern vermietet wird. Gegenüber dem Kirchengelände liegt der große Pfarrgarten, der vor allem mit Familien mit Kindern attraktiv ist.

Die Straße, an der das Pfarrhaus steht, ist eine Anliegerstraße mit wenig Autoverkehr.

Die geografische Lage:

Weilrod mit dem Hauptort Rod an der Weil liegt am nordwestlichen Rand des Hochtaunuskreises im oberen Weiltal ca. 25 km nördlich von Bad Homburg. Wir sind eine ländliche Gemeinde, eingebettet in der wunderschönen Mittelgebirgslandschaft des Taunus, zugleich befinden wir uns aber noch im Einzugsgebiet des Rhein-Main-Gebietes.

Die politische Gemeinde gehört zum Umlandverband Frankfurt, der öffentliche Nahverkehr wird vom RMV versorgt. So besteht auch ein großer Teil der arbeitenden Bevölkerung aus Pendlern.

Rod an der Weil verfügt über diverse Einkaufsmöglichkeiten wie Supermarkt, Bäckerei, Blumenladen, Banken, Ärztehaus, Apotheke und diverse Vereine. Weitere Einkaufsmöglichkeiten in der näheren Umgebung befinden sich in den Städten Usingen, Neu-Anspach sowie Bad Camberg im Umkreis von ca. 15 km Entfernung. In Bad Camberg ist auch die nächste Autobahn, die A 3 Ffm.-Köln.

In Rod an der Weil gibt es eine Grundschule und einen Kindergarten, welcher von der politischen Gemeinde betrieben wird. Weiterführende Schulen sind in den Städten Usingen (ein humanistisches Gymnasium, eine Haupt- und Realschule, ein berufliches Gymnasium mit Fachoberschule, eine Berufs-/Berufsfachschule) und Neu-Anspach (eine integrierte Gesamtschule) sowie im Weilroder Ortsteil Riedelbach (eine Haupt- und Realschule) mit Busverbindungen gut zu erreichen.

Was wir uns wünschen:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Gottes Wort verständlich und zeitgemäß im Gottesdienst und im Gemeindeleben verkündet
- mit dem Kirchenvorstand kritisch, offen und vertrauensvoll zusammenarbeitet
- offen ist, Bewährtes mit uns neu zu überdenken
- mit Kreativität und Ideen versucht, das Gemeindeleben zeitgemäß zu gestalten und zusammen mit dem Kirchenvorstand und dem Jugendpfleger attraktiv zu machen
- Religionsunterricht möglichst an der Grundschule in Rod an der Weil erteilt
- mit uns gemeinsam lebt und mit uns zusammen Wege findet, neben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und den älteren Gemeindegliedern auch die Gemeindeglieder der mittleren Generation zu erreichen

- Freude an ihrer/seiner Arbeit hat.

Auskünfte erteilt der Propst für Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475, der Dekan des Dekanates Hochtaunus, Michael Tönges-Braungart, Tel.: 06172 308815 und die Kirchenvorstandsvorsitzenden der Gemeinde: Rod an der Weil: Astrid Klamann, Tel.: 06083 2532; Emmershausen: Holger Kötz, Tel.: 06089 910103; Gemünden: Ute Bruchmann, Tel.: 06089 2471.

Worms-Horchheim, Pfarrvikarstelle, Dekanat Worms-Wonnegau, Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages (4 Jahre) durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal.

Die Evangelische Kirchengemeinde Worms-Horchheim, im Süden von Worms gelegen, umfasst die Vororte Horchheim, Weinsheim und Wiesoppenheim. Die Pfarrstelle der Gemeinde ist seit 12 Jahren besetzt. Die Besetzung der Pfarrvikarstelle ist ab sofort möglich, Stellenteilung ist möglich. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gerne behilflich.

Die Gemeinde hat eine Jugendstilkirche in Horchheim (erbaut 1908). Die drei Vororte sind beliebtes Zuzugs- und Baugebiet. Vier Kindergärten und Grundschule, Hauptschule und Integrierte Gesamtschule befinden sich am Ort. Sonstige weiterführenden Schulen, Fachschulen und Fachhochschule in Worms-Stadt (ca. 4 km). Eine sehr gute Busanbindung ist vorhanden. Die Anbindungen an die Rhein-Neckar-Metropolregion sind sehr gut. Die Gemeinde hat rund 3.350 Gemeindeglieder. Sie ist gegliedert in zwei Seelsorgebezirke. Der Bereich Horchheim (ca. 1.750 Gemeindeglieder) wird von der Pfarrstelle versorgt. Der Bereich Weinsheim-Wiesoppenheim (ca. 1.600 Gemeindeglieder) wird von der Pfarrvikarstelle versorgt. Zu diesem Aufgabenbereich gehört auch die Seelsorge in der Seniorenresidenz in Weinsheim sowie dazugehörige monatliche Gottesdienste.

Gottesdienst ist sonntäglich in der Kirche sowie ein zweiter Gottesdienst im Gottesdienstraum des Gemeindezentrums bzw. im Gottesdienstraum in Wiesoppenheim. Im Altenheim ist monatlich ein Gottesdienst zu halten.

Für die Gemeindegemeinschaft steht das 1963 erbaute Gemeindezentrum (mit verschiedenen Gruppenräumen) und Gustav-Adolf-Saal (Versammlungsraum bei der Kirche) zur Verfügung. Zur Gemeinde gehört ein dreigruppiger Kindergarten, der derzeit zu einer Krippen- und Ganztageseinrichtung umstrukturiert wird.

In der Gemeinde gibt es Gruppen und Kreise in verschiedenen Arbeitsfeldern: Kindergarten, Kindergottesdienst (wöchentlich, parallel zum Gottesdienst), Kindergottesdienstvorbereitungskreis, Kindergruppen, Mutter- und Kind-Kreise, zwei Konfirmandengruppen, Gruppe junger Erwachsener, drei Frauengruppen (altersspezifisch), Besuchsdienstkreis (Hilfe in pflegenden Familien, Geburtstagsbesuche, Mitarbeit im Altenheim), ein junger Chor, Weltladen, Pfadfindergruppen, ökumenischer Bibelgesprächskreis, ökumenischer Seniorennachmittag

mit Team. Hinzu kommen regelmäßig Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich sowie der Erwachsenenbildung im Jahreskreis.

Die Kontakte zur römisch-katholischen Gemeinde sind gut. In den Gemeinderäumen ist die syrisch-orthodoxe Gemeinde mit Gottesdiensten zu Gast.

Arbeitsschwerpunkte und Zuständigkeit werden im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand zwischen beiden Pfarrern geregelt.

In der Gemeinde arbeiten neben den Pfarrer/innen eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin, eine Pfarramtssekretärin halbtags, eine Hausmeisterin halbtags, eine Küsterin, eine Organistin und eine Chorleiterin sowie eine große Anzahl Ehrenamtlicher.

Die Gemeinde ist ein Teil der Gesamtgemeinde Worms. Diese verwaltet auch den Kindergartenbereich. Die sonstige Verwaltungsarbeit läuft über die Regionalverwaltung Alzey.

Weitere Auskünfte erteilt gerne:

Frau Margot Neu (stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel. 06241 33321 sowie Pfarrer Ralf Volk, Tel. 06241 33209, der Dekan des Dekanates Worms-Wonnegau, Pfarrer Harald Storch, Tel. 06241 28761 und der Propst für Rheinhessen, Pfarrer Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel. 06131 31027.

0,5 Pfarrstelle für Flughafenseelsorge am Flughafen in Frankfurt/M. (Flüchtlingseelsorge und Krisenintervention) im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main (ERV). Besetzung durch die Kirchenleitung.

Die 0,5 Pfarrstelle für die Seelsorge am Frankfurter Flughafen soll zum 1. August 2010 neu besetzt werden.

Schwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle sind:

- die Flüchtlingseelsorge und
- die Krisenintervention am Flughafen.

Auf dem Gelände des Frankfurter Flughafens befindet sich in der Cargo-City-Süd eine Erstunterkunft für Flüchtlinge. Das Land Hessen betreibt die Unterkunft. Im Laufe eines Jahres halten sich ca. 700 Menschen vorübergehend dort auf. In der Unterkunft leben Männer, Frauen und Kinder, die mit dem Flugzeug in Frankfurt landen, keine oder ungültige Papiere bei sich haben und Asyl beantragen. Die Flüchtlinge warten in der Unterkunft den Ausgang des Flughafenverfahrens ab, das über die Berechtigung, einen Asylantrag in Deutschland zu stellen, entscheidet. Zwei Sozialarbeiter der evangelischen und der katholischen Kirche bieten in dieser Zeit u.a. Verfahrensberatung und -begleitung an. Evangelischerseits wird die Einrichtungsleitung von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber wahrgenommen. In der Unterkunft befindet sich ein christlicher Andachtsraum und ein muslimischer Gebetsraum. Neben regelmäßigen

Gottesdiensten ist die pastorale Begleitung der Menschen, die sich in einer Ausnahmesituation befinden, Aufgabe dieser Stelle. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist Mitglied im Konvent der Flüchtlingsseelsorgerinnen/-seelsorger.

Für Reisende und Mitarbeitende der Betriebe am Flughafen bietet die evangelische Kirche Krisenintervention und Begleitung in akuten Notsituationen an.

Dieses Arbeitsfeld wird gemeinsam von der evangelischen und katholischen Seelsorge am Flughafen versehen. In diese Aufgabe wird die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber nach Absprache mit eingebunden.

Wir wünschen uns, dass der Bewerber / die Bewerberin

- Pfarrer / Pfarrerin in der EKHN ist
- Erfahrungen in der Seelsorge mitbringt
- Vorkenntnisse in der Arbeit mit Flüchtlingen hat oder bereit ist, sich in die Thematik einzuarbeiten
- einen abgeschlossenen Sechswochenkurs in KSA gemacht hat (kann nachgeholt werden)
- Kenntnisse in der Krisenintervention mitbringt
- bereit ist, sich kollegial in ein Team einzubinden
- Sprachkenntnisse mindestens in Englisch hat
- sich an den Rufbereitschaften beteiligt.

Diese Stelle kann gegebenenfalls mit der, ebenfalls in diesem Amtsblatt ausgeschriebenen 0,5 Pfarrstelle in der Telefonseelsorge Frankfurt/M., kombiniert werden.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Pfarrer Dr. Michael Frase, Leiter des Fachbereichs II: Diakonisches Werk für Frankfurt am Main, Tel.: 069 92105-6623 oder Frau Dr. Thea Mohr, Arbeitsbereichsleitung Kirche am Flughafen, Tel.: 069 92105-6622.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

0,5 Pfarrstelle für Telefonseelsorge im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main (ERV). Besetzung durch die Kirchenleitung.

Die 0,5 Pfarrstelle für Telefonseelsorge im ERV soll zum 1. August 2010 neu besetzt werden.

Die evangelische Telefonseelsorge Frankfurt/M. ist ein Angebot für Menschen, die in seelischen Notlagen anonym per Telefon ein hilfreiches Gespräch suchen. 24 Stunden, in 4 Dienstschichten, sind überwiegend ehrenamtliche Frauen und Männer gesprächsbereit.

In der Evangelischen Telefonseelsorge Frankfurt am Main arbeiten ca. 60 Ehrenamtliche mit. Hauptamtlich sind, neben einer weiteren 0,5 Pfarrstelle, eine Diplomsozialarbeiterin / Supervisorin (100%), eine Diplompsychologin (50%) und eine Verwaltungskraft (25%) beschäftigt.

Die Stelle umfasst folgende Aufgaben:

- Gewinnung und Ausbildung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Begleitung und Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Organisation der Supervision für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Erstellen des Dienstplanes
- Übernahme von Diensten am Telefon
- Teilnahme an Fachbereichskonferenzen
- Teilnahme an der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge
- Organisation von Mentorentreffen
- Abwesenheitsvertretung der Pfarrerin / des Pfarrers der anderen halben Stelle
- Rufbereitschaften.

An die Stelleninhaberin / an den Stelleninhaber werden folgende Erwartungen gestellt:

- Pfarrer / Pfarrerin in der EKHN
- Erfahrungen im Beratungsbereich und im Umgang mit Menschen in akuten Krisensituationen
- Fähigkeit zur Leitung von Gruppen
- Absolvierung eines KSA – Kurses oder Äquivalents
- Bereitschaft, sich mit Ehrenamtlichen in einen Lernprozess zu begeben hinsichtlich der Arbeit am Telefon
- Bereitschaft, im Team zu arbeiten
- Wertschätzung ehrenamtlicher Kompetenzen, Kooperations- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Reflexion der eigenen Arbeit, Supervision, so wie zu eigener Weiterbildung.

Diese Stelle kann gegebenenfalls mit der, ebenfalls in diesem Amtsblatt ausgeschriebenen 0,5 Pfarrstelle für Flughafenseelsorge kombiniert werden.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Pfarrer Dr. Michael Frase, Leiter des Fachbereichs II: Diakonisches Werk für Frankfurt am Main, Tel.: 069 92105-6623 oder Pfarrerin Heide Lemhöfer, Tel.: 069 282890 Büro der Telefonseelsorge oder Pfarrerin Irene Derwein, Tel.: 069 299255281.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

0,5 Fach- / Profilstelle Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat Bad Marienberg

Das Evangelische Dekanat Bad Marienberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Referentin / einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (0,5 Stelle) mit Dienstsitz in Westerbürg.

Das Dekanat befindet sich im nordwestlichen Teil der EKHN in der Propstei Nord-Nassau, im landschaftlich reizvollen Gebiet des Westerwaldes. Im Dekanat gibt es 16 Kirchengemeinden mit ca. 34.000 Gemeindegliedern. Der Dienstsitz ist im Haus der Kirche in Westerbürg, in dem auch die weiteren Stellen des Dekanats angesiedelt sind.

Die Fach- und Profilstelle im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit soll ein Zentrum lokaler Berichterstattung der Evangelischen Kirche in unserer Region sein. Die Rolle der Evangelischen Kirche als Gesprächspartner für Fragen der Zeit soll deutlich gemacht und das kirchliche Profil im ländlichen Bereich medial gestärkt werden. Funktionierende Kommunikationsstrukturen zwischen Kirche und Medien sind dafür verantwortlich und es bedarf der Kooperation mit dem Dekanatssynodalvorstand und den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dekanats.

Wir erwarten besonders:

- den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu den Medien in der Region und die Zusammenarbeit mit kirchlichen Medien
- die Vermittlung kirchlicher Positionen zu aktuellen Fragen der Evangelischen Kirche und zu gesellschaftsrelevanten Fragen
- Kommunikative Begleitung von Dekanatsveranstaltungen und Pressearbeit
- Begleitung und Beratung der Arbeitsbereiche des Dekanates und der Kirchengemeinden
- Recherche und Unterstützung bei Stellungnahmen des Dekanats und seiner Einrichtungen
- Pflege und Ausbau des Anteils des Dekanats Bad Marienberg an der Internetpräsenz www.evangelischimwesterwald.de, die gemeinsam mit dem Dekanat Selters betrieben wird
- Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit der verschiedenen Ebenen der EKHN

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende Qualifikationen erwartet:

- abgeschlossenes Studium und Berufserfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder des Journalismus oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation
- theologische Grundkenntnisse, kirchliche Bindung und Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- von Pfarrerinnen und Pfarrern werden nachweisbare journalistische Qualifikationen erwartet

Sie haben die Möglichkeit, in dieser Stelle ein hohes Maß an Eigenverantwortung und persönlichem Engagement einzubringen. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft werden vorausgesetzt. Daneben erfordert Ihre Arbeit ein ressortübergreifendes Denken, Flexibilität und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Gremien und Interessengruppen, Sensibilität und Durchhaltevermögen.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 12 der KDAVO. Die Beauftragung ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Es wird erwartet, dass der / die Stelleninhaber / in seinen / ihren Wohnsitz im Bereich des Dekanats nimmt.

Bei Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Dietmar Köhler, Vorsitzender des Dekanatssynodalvorstands Bad Marienberg, Tel.: 02663 / 8492 privat oder 02626 / 97860 dienstlich.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Bad Marienberg, Neustraße 42, 56457 Westerbürg.

Pfarrerinnen und Pfarrer richten die Bewerbungsunterlagen über den Dienstweg an das Referat Personal-Service Kirchengemeinden und Dekanate der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt ist zum nächstmöglichen Termin

eine 0,75 Profilstelle im Handlungsfeld Ökumene

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber stärkt und fördert das Profil der evangelischen Kirche in Darmstadt für das Zusammenleben in der örtlichen und der weltweiten Ökumene sowie in der Vielfalt der Religionen. Sie / Er arbeitet dabei mit Gemeinden, kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen, mit Einrichtungen im Dekanat und mit dem Dekanatssynodalvorstand zusammen. Sie / Er regt entsprechende kirchliche Aktivitäten an, unterstützt sie und sorgt für Vernetzung.

Zu den Schwerpunkten der Tätigkeiten im Bereich dieses Handlungsfeldes gehören:

- konkrete Fragestellungen im Handlungsfeld erkennen und aufgreifen
- für Gemeinden und Dekanat Kontakte zu ökumenischen Initiativen und Institutionen und zum Zentrum Ökumene pflegen
- den bereits entwickelten interreligiösen Dialog fortführen und stärken
- ökumenische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen
- Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen beraten und mit ihnen zusammenarbeiten, ökumenische Kontaktstelle sein

- Impulse für Themen und Projekte geben, Projekte entwickeln und durchführen
- Kontakte zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft pflegen
- die Dekanatspartnerschaftsarbeit mit der Moravian Church in Südafrika begleiten.

Erforderliche Qualifikationen:

- ökumenische und interreligiöse Erfahrungen, wenn möglich im Bereich der anvisierten Schwerpunkte
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit im Rahmen der Aufgabenstellung sowie Teamfähigkeit, Sensibilität, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Englischkenntnisse notwendig.

Die Ernennung erfolgt durch die Kirchenleitung der EKHN für eine restliche Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers (21 Monate), der als Referent ins Zentrum Ökumene wechselt; Verlängerung zumindest im Umfang einer halben Stelle ist gewährleistet, eine 0,75 Stelle wird angestrebt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Informationen erhalten Sie über Herrn Dekan Norbert Mander, Tel.: 06151 13624-24.

Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn, 0,5-Profilstelle im Handlungsfeld Ökumene

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn (ein Zusammenschluss der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen, im folgenden AG genannt) erstmalig für das Handlungsfeld Ökumene eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der diese 0,5-Stelle engagiert und kommunikationsfreudig ausfüllt.

Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin soll für den Bereich der AG den Dialog mit den unterschiedlichen Kirchen, kirchlichen Verbänden und religiösen Gemeinschaften pflegen.

Gewünscht sind ferner die Kontaktpflege, das Gespräch und die inhaltliche Auseinandersetzung mit anderen Kirchen und Religionen, schwerpunktmäßig mit der katholischen Kirche, dem Islam und dem Judentum. Dabei sollen die Gemeinden durch Sie Begleitung im ökumenischen und interreligiösen Gespräch sowie Beratung in Weltanschauungs- und Sektenfragen erfahren. Ziel soll die Stärkung des „Evangelischen Profils“ sein, um die Gemeinden bei der Einbringung ihrer volkskirchlich protestantischen Stimme zu stärken.

1. Aufgaben

im externen Bereich

- Initiierung und Weiterführung der Kontakte zur katholischen Kirche (eventuell Gründung lokaler ACK-Gruppen)
- Kontakte zum Islam
- Kontakte zur jüdischen Gemeinde

im internen Bereich

- Beratung von DSV s, Pfarrkonventen, Synoden und Kirchenvorständen
- Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen zum Thema Ökumene
- Beratung der Gemeinden in Sekten- und Weltanschauungsfragen

2. Erforderliche Qualifikation

- Bewerbungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin
- Kontakt- und Kommunikationsfreudigkeit
- Entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Handlungsfeld Ökumene
- Kenntnisse im Umgang mit Medien
- Kfz-Führerschein

Wir erwarten

- Organisations- und Motivationsfähigkeit
- Koordinieren der Arbeit mit den Inhabern der anderen Profil-/Fachstellen im Bereich der AG
- Zusammenarbeit mit dem Zentrum Ökumene
- Bereitschaft zur Fortbildung

Wir bieten

- ein interessantes Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- großen Bedarf und Interesse in unseren Gemeinden an kompetenter Begleitung im Aufgabengebiet
- einen aufgeschlossenen Dienstgeber, der das Setzen eigener Schwerpunkte in Absprache ermöglicht
- Besoldung nach Pfarrergehalt

Die Stelle ist an das Dekanat Nassau (mit Dienstsitz in Lahnstein) angebunden und auf fünf Jahre befristet, kann danach aber wiederbesetzt werden.

Die drei Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen liegen landschaftlich sehr reizvoll im Rhein-Lahn-Kreis im nordöstlichen Rheinland-Pfalz an den Flüssen Rhein und Lahn. Im Norden und Nordwesten ist das Gebiet vom Westerwaldkreis und der Stadt Koblenz begrenzt, im Osten und Südosten von dem Kreis Limburg-Weilburg und dem Rheingau-Taunus-Kreis. Eine gute Infrastruktur

mit Autobahn- und Bahnanschluss, vielen Einkaufsmöglichkeiten, kultureller Vielfalt, einem reichhaltigen Kindergarten- und Schulangebot und die beschriebene Nähe zu Westerwald, Taunus und Hunsrück mit ihren vielen Freizeitmöglichkeiten machen den Rhein-Lahn-Kreis vor allem für junge Familien attraktiv.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Wir sind aufgeschlossen für neue Ideen und Impulse, die Sie einbringen und freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen sind zu erhalten über Herrn Dekan Friedrich Kappesser, Dekanat Nassau, Tel.: 02621 1874332; Herrn Propst Dr. Sigurd Rink, Propstei Süd-Nassau, Tel.: 0611 522475 und über Herrn Pfarrer Detlev Knoche, Zentrum Ökumene, Tel.: 069 97651834.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land sucht ab sofort eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(75%-Stelle, unbefristet)**

für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Pfungstadt.

Die evangelische Kirchengemeinde Pfungstadt gehört mit rund 7600 Gemeindegliedern aus allen sozialen Schichten zu den größten Gemeinden der EKHN. Pfungstadt (rund 20.000 Einwohner), liegt in direkter Nachbarschaft zu Darmstadt und der Bergstraße und hat über die A5 und die A67 eine verkehrsgünstige Anbindung ins Rhein-Main sowie ins Rhein-Neckar-Gebiet.

In der Kirchengemeinde Pfungstadt gibt es 3,5 Pfarrstellen, einen hauptamtlichen Kirchenmusiker, zwei teilzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiterinnen, eine Küsterin, zwei fünfgruppige Kindergärten, eine Kirche, zwei Gemeindehäuser und ein kleines Jugendhaus, das Teamer-Café. Das Büro des/der Gemeindepädagogin/liegt in einem der Gemeindehäuser.

Das Aufgabengebiet besteht in der Koordination und Durchführung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Dazu gehört das Erarbeiten eines Gesamtkonzeptes für die Kinder- und Jugendarbeit: Aufbau und Begleitung von Kindergruppen, Begleitung, Weiterbildung und Gewinnung von Teamern, Aufbau einer Zusammenarbeit mit Schulen, Projektarbeit gemäß den Jahreszeiten (wie zum Beispiel Kinderbibelwochen oder Adventsprojekte).

Zur Umsetzung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes des Dekanates Darmstadt-Land wird die Kooperation mit dem/der Dekanatsjugendreferent/in und den anderen Gemeindepädagog/innen im Dekanat erwartet.

Im Zuge einer geplanten Neuordnung des Sollstellenplans des Dekanates kann künftig der Einsatz in einer anderen Gemeinde erfolgen.

Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in, der/die bestehende Kinder- und Jugendarbeit fortsetzt, sie mit eigenen Ideen und Projekten weiter entwickelt, ein/e präsen- te/r Ansprechpartner/in für die Kinder und Jugendlichen mit ihren Fragen und Problemen ist. Wir stellen uns eine Persönlichkeit mit Lust auf Teamarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor.

Wichtig ist, dass der/die Stelleninhaber/in christlichen Glauben in volkskirchlicher Offenheit verständlich und jugendgemäß vermitteln kann. Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Interesse? Dann fragen Sie beim Pfarrehepaar Dietrich/Olschewski, Tel: 06157 4451, Pfarrvikar Kristian Körver 06157 9116418 oder bei Dekan Arno Allmann 06154 69430 nach.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gerne behilflich.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. April 2010 an das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt.

Das Evangelische Dekanat Vogelsberg sucht zum 01.09.2010 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen/
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH)
(100%-Stelle)**

Der Einsatz erfolgt zu 95% in der Kirchengemeinde Schlitz. 50% der Stelle sind zunächst auf 5 Jahre befristet, eine Verlängerung ist zu erwarten.

Das Ev. Dekanat Vogelsberg gehört zur Propstei Oberhessen. Schlitz ist eine kleine Stadt mit mittelalterlichem Stadtkern in einer reizvollen, ländlich geprägten Gegend zwischen Vogelsberg und Rhön. Hier leben etwa 5.000 Menschen, von denen rund 2.750 zur Evangelischen Kirchengemeinde gehören. Am Ort sind mehrere Kindergärten, eine Grundschule und eine integrierte Gesamtschule. In Lauterbach (14 km) und Fulda (20 km) sind Gymnasien gut erreichbar. Von Fulda aus bestehen gute Zugverbindungen (ICE).

Die Kirchengemeinde möchte Kindern und Jugendlichen Räume eröffnen und gestalten, in denen prägende Erfahrungen im Glauben an Jesus Christus gemacht, Freundschaften geschlossen werden können und christliches Leben eingeübt werden kann. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gibt es bereits folgende Gruppen, in denen ehrenamtlich Mitarbeitende verantwortlich tätig sind: Krabbelkreis, Kindergottesdienst, Kinderstunde, Kinderchor, Jungschar, Teentreff und Jugendmeeting. Außerdem findet in Schlitz eine intensive Konfirmandenarbeit (Konfi-3/8) statt.

Wir bieten Ihnen:

- ein kooperatives, offenes Dekanatsteam mit vier Mitarbeiter/innen im gemeindepädagogischen Dienst
- die Mitarbeit in einer lebendigen Gemeinde
- die Chance, eigene Impulse und Begabungen einzubringen
- eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und Pfarrern der Kirchengemeinde in geistlicher Weggemeinschaft
- ein überschaubares und klar strukturiertes Arbeitsfeld
- selbstverständlich unsere Mithilfe bei der Wohnungssuche und dem Einleben in Schlitz
- eine Bezahlung nach KDAVO.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter:

- mit einer Begeisterung für Jesus Christus und missionarischer Motivation
- mit der Fähigkeit, das Evangelium altersgemäß und ganzheitlich zu verkündigen
- mit Freude an konzeptioneller Arbeit im Team
- mit der Bereitschaft zur Kooperation mit den Dekanatsjugendmitarbeiter/innen
- mit der Fähigkeit, Kinder- und Jugendarbeit von Kirchengemeinde und Dekanat zu koordinieren
- mit Offenheit zur Teilnahme am Gemeindeleben
- der/die auch Berufsanfänger/in sein kann
- der/die Mitglied der evangelischen Kirche ist.

Schwerpunkte und Ziele unserer Arbeit:

- Konfirmandenarbeit: Diese Arbeit wird in Anlehnung an das „Hoyaer-Modell“ (Vorkonfirmandenjahr im 3. Schuljahr, Hauptkonfirmandenjahr im 8. Schuljahr) gestaltet.
- Projekte für Neukonfirmierte
- Jugendmeeting: Die bestehende Jugendarbeit soll fortgesetzt und durch neue Akzente und musisch-kulturelle Angebote bereichert und weiterentwickelt werden.
- Freizeiten: Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Konfirmandenfreizeiten
- Begleitung der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit: Die Mitarbeitenden sollen gefördert und neue Kräfte gewonnen werden.
- Wir wünschen uns die Kooperation mit der kommunalen Jugendarbeit und den örtlichen Schulen.
- Konzeptentwicklung und -anpassung für die Dekanatsjugendarbeit.

Nähere Informationen erteilen gerne: Dekan Stefan Klaffehn, Tel. 06641 645493, Pfarrer Siegfried Schmidt, Tel. 06642 282, Email: siegfried.schmidt@kirchenschlitz.de. Die Kirchengemeinde Schlitz im Web: www.kirche-schlitz.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30.04.2010 an das Evangelische Dekanat Vogelsberg, Hintergasse 2, 36341 Lauterbach.

Das Evangelische Dekanat Selters sucht zum ab sofort eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
Sozialpädagogen/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann auch berufsbegleitend erworben werden)
(50%-Stelle)**

für den Einsatz in der Evangelischen Kirchengemeinde Höchststenbach mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bezahlung erfolgt nach KDAVO.

Die _ Stelle ist wie folgt zugeordnet: 80% Gemeinde, 20% Dekanat.

Die evangelische Kirchengemeinde Höchststenbach (www.kirchehoehstenbach.de) ist eine Gemeinde mit ca. 1200 Mitgliedern im Westerwald (nördliches Rheinland-Pfalz). Sie umfasst die Ortsgemeinden Höchststenbach, Mündersbach, Welkenbach und Winkelbach.

Ihre/seine Aufgaben:

- Kirchliche und soziale Betreuung junger Menschen in unserer Gemeinde;
- Anleitung der Jugendlichen zur Mitarbeit in der Gemeinde;
- Zusammenarbeit mit dem Gemeindepfarrer in der Jugendarbeit;
- Kontaktaufnahme zu jungen Menschen in und außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft;
- Pflege der Kontakte zu Vereinen und anderen Gruppen;
- Ziele ihrer/seiner Tätigkeit sind die Heranführung junger Menschen an den Glauben und die Gemeinde sowie Aufbau und Betreuung der Jugendgruppen;
- Verknüpfung der Arbeit mit Mitarbeitenden auf Dekanatssebene.

Wie erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber, dass er/sie

- den Kontakt zu den Jugendlichen findet;
- den Kontakt zu Vereinen und Gruppierungen aufnimmt, um gemeinsame Aktivitäten zur Jugendförderungen zu erarbeiten;

- den Jugendlichen in Form von verschiedenen Maßnahmen, wie Gruppenarbeit, gemeinsame Gottesdienste, Freizeiten und Exkursionen, die Kirche als Institution und kulturellen Bestandteil einer entwickelten Gesellschaft näher bringt;
- den Jugendlichen hilft, Glaube, Liebe, Hoffnung als Lebensquelle zu entdecken und ihnen dabei zu helfen, sich für Dinge in der Gemeinde und Gemeinschaft begeistern zu können.

Die Gemeinde bietet ein Büro mit Telefon und Computer im Gemeindehaus und Hilfe bei der Wohnungssuche.

Bewerber müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkennen.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das

Evangelische Dekanat Selters, Haus der Kirche, Saynstraße 4, 56242 Selters.

Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Christian Hähle Tel.: 02680 241 oder das Ev. Dekanat Selters, DSV-Vorsitzender N.N., Tel.: 02626 924414.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
